

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Ohne-Konto Hannover Nr. 676 13
Giro-Konto Bank der Arbeiter und
Angelegenheiten, Berlin S 14, Wallstr. 68

Der Abonnementspreis beträgt durch Boten oder die Post bezogen vierteljährlich 2,25 RM.
Anzeigenpreis: Die 25 Millimeter breite Millimeterzeile oder deren Raum 25 Pfg.



Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Lamberz, Essen. Druck: H. Hausmann & Co., Böhmum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Böhmum i. B., Biemelshausen Straße 38-42

Telefon-Nummern: 4300, 4301
Telegraph: Mittelverband Böhmum

An die Verbandsmitglieder!

Unterzeichneter Vorstand beruft hiermit, entsprechend den Bestimmungen der §§ 50—53 des Verbandsstatuts, die

25. Generalversammlung

unseres Verbandes auf Sonntag, den 4. Juli 1926, in die Lokalitäten des Städtischen Saalbaues in Saarbrücken ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Konstituierung der Generalversammlung.
2. Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung.
3. Geschäftsberichte für die Jahre 1924 und 1925:
 - a) Bericht der Verwaltung;
 - b) Kassenbericht;
 - c) Bericht des Kontrollausschusses.
4. Änderung des Verbandsstatuts.
5. Das Tarifrecht.
6. Erwerbslosenversicherung und Arbeitsnachweis.
7. Der Bergarbeiterschutz.
8. Bericht vom Gewerkschafts- und Internationalen Bergarbeiterkongress.
9. Wahl der Delegierten zum Gewerkschafts- und Internationalen Bergarbeiterkongress.
10. Wahl des Vorstandes, des Beirates, der Redaktion und des Kontrollausschusses.
11. Beratung der noch nicht erledigten Anträge.
12. Wahl des Ortes der nächsten Generalversammlung.

Nach § 52 des Statuts werden für das ganze Verbandsgebiet 150 Delegierte und die doppelte Anzahl Ersatzmänner gewählt. Die Delegierten werden nach der Mitgliederzahl vom 31. Dezember 1925 verteilt und sind bei der Berechnung mindestens 48 Wochenbeiträge zugrunde zu legen. Sobald die Mitgliederzahl, die am 31. Dez. 1925 vorbanden war, festgestellt ist, erfolgt die Verteilung der Delegierten und haben die Bezirkskommissionen der einzelnen Bezirke dann die Wahlbezirke einzuteilen und uns spätestens bis zum 20. Februar 1926 einzusenden, damit die Veröffentlichung erfolgen kann.

Die Wahl der Delegierten erfolgt im ganzen Verbandsgebiet am Sonntag, den 25. April 1926, von 2—6 Uhr nachmittags, nach den Bestimmungen der Wahlordnung, welche in dieser Nummer veröffentlicht wird.

Als Delegierte können nach § 52 Abs. 1 des Statuts nur Mitglieder gewählt werden, die unserem Verbandsgebiet mindestens zwei Jahre ununterbrochen angehören. Stimmen, die auf Mitglieder entfallen, die nach § 52 nicht wählbar sind, sind ungültig. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied in der Zahlstelle, wo es wohnt, wenn es nicht mehr als vier Wochenbeiträge schuldig ist. (Siehe jedoch § 5 Abs. 1a und § 13 des Statuts.)

Außer den gewählten Delegierten haben an der Generalversammlung teilzunehmen: die Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Beirates, des Kontrollausschusses, die Redakteure der Verbandsorgane und die Bezirksleiter.

Die vom Vorstand ausgearbeiteten Änderungsanträge zum Verbandsstatut werden an anderer Stelle dieser Nummer veröffentlicht und zur Diskussion gestellt.

Anträge zur Generalversammlung können nach § 53 Abs. 1 des Statuts vom Vorstand, von Bezirkskonferenzen und Mitgliederversammlungen gestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Anträge zum Statut von den Zahlstellenleitungen bis zum 1. April 1926 an die zuständige Bezirksleitung einzusenden sind, damit sie in den vom 11. bis 18. April im ganzen Verbandsgebiet stattfindenden Bezirkskonferenzen vorgelegt werden können. Solche Anträge können der Generalversammlung nur dann vorgelegt werden, wenn die Bezirkskonferenz dieses beschließt. Die von den Bezirkskonferenzen genehmigten Anträge zum Statut sind der Verbandsleitung bis zum 21. April 1926 zu übermitteln. Anträge, die zu den Punkten 1—3 und 5—12 der Tagesordnung gestellt werden, müssen bis zum 1. April 1926 beim Vorstand eingereicht sein.

Die Anträge müssen getrennt von sonstigen Mitteilungen eingefandt werden. Das Papier darf nur auf einer Seite beschrieben sein. Auch muß bei jedem Antrag der Name des Bezirks oder der Zahlstelle, der Punkt der Tagesordnung und bei Anträgen zum Statut der in Frage kommende Paragraph angegeben sein. Ferner müssen die Anträge mit dem Stempel und der Unterschrift der Bezirks- oder der Zahlstellenleitung versehen sein. Auch ist das Datum, an welchem die Konferenz bzw. die Mitgliederversammlung stattgefunden hat, anzugeben. Die bis zum 1. April 1926 eingelaufenen Anträge werden dann zusammengestellt und den Zahlstellenleitungen sowie den Leitern der Generalversammlung zugestellt. Anträge, die nach obigem Zeitpunkt eingehen, können nicht in die Vorlage aufgenommen werden.

Böhmum, den 2. Februar 1926.

Mit Glückauf!

Der Vorstandsvorsitz. J. A. Fr. Hausmann.

Bessere Arbeiterorganisation. — Mehr Lohn.

Bislang traten die Unternehmer fast auf der ganzen Linie für Lohndruck und für Mehrarbeit ein. Jetzt haben sie schon etwas gelernt, jetzt hören wir aus dem Ruhrgebiet schon Stimmen aus dem Unternehmerlager: Gegen Lohndruck, für Mehrarbeit!

Die Essener Handelskammer ist in ihrer ersten Vollversammlung gegen Lohndruck und für Mehrarbeit eingetreten. Zu den grundsätzlichen Voraussetzungen wirklicher Wirtschaftsgesundung seien vor allem zu zählen: Rationalisierung, Entlastung, Verbilligung der Produktion durch ihre Rationalisierung, Steigerung der Arbeitsintensität, jedoch nicht die Herabsetzung des Lebensstandards der arbeitenden Massen, weil diese unmittelbar die Arbeitsintensität beeinflussen müßte, worunter die notwendige Exportfähigkeit leiden würde. In ähnlichem Sinne hat Professor Bonn an dem letzten Vortragsabend der Amerikanischen Handelskammer in Berlin betont, daß die Krise durch Hebung des Volkseinkommens und Senkung der Preise behoben werden könne, was Verbilligung der Produktion zur Voraussetzung habe.

Groß ist der „Fortschritt“ ja noch nicht, da er, wie wir zeigen werden, einen bösen Fieberdampf hat. Aber wir freuen uns über jeden Schritt, der Fußes tut, und wenn die Unternehmer der Schwerindustrie durch die Tat zeigen wollten, daß ihnen die Hebung des Arbeiter Einkommens am Herzen liegt, so würden wir uns noch mehr freuen.

Die Bergarbeiterlöhne stehen unbestreitbar jammervoll niedrig.

Die statistischen Uebersichten des ADGB über die Tariflöhne männlicher Vollarbeiter Ende Dezember zeigen, daß in den Bezirken Frankfurt a. d. O., Halle, Magdeburg, München und Nürnberg

die Bergarbeiterlöhne je Stunde die niedrigsten von allen Berufen sind! Sie betragen in Frankfurt 48,7, Halle 58,1, Magdeburg 56,7, München 44,1, Nürnberg 44,6 Pf. je Stunde!

(Es handelt sich hier um die tariflichen Zimmerhauerlöhne. Der Vergleich mit den Tariflöhnen der anderen Berufe ist aber zulässig, da es in einer Reihe dieser Berufe auch soziale Zuschläge gibt, dann aber auch „Gehters“, Wertehaltszulagen usw. sowie Zuschläge für gelehrte Facharbeiter, die z. B. in Fabrikbetrieben der Metallindustrie betragen je Stunde: in Dortmund 5, Breslau 17, Erfurt 16, Frankfurt a. d. O. 13, Karlsruhe 20, Köln 14, Leipzig 30, München 14, Nordhausen 16, Nürnberg 23, Siegen 17, Zwickau 24 Pf. Akkordarbeiter erhalten außerdem einen Akkordzuschlag von 15—30 Prozent und darüber.)

In Nachen ist dieser Bergarbeiterstundenlohn 72,3 Pf., unter ihm stehen Fabrikbetriebe der Metallindustrie mit 72, chemische Industrie 61, Gerber 70, Weber 63 und Eisenbahner mit 70 Pf. Alle anderen Berufe stehen höher im Lohn als die Bergarbeiter. Gemeinbearbeiter haben 84, Bäcker 83, Brauereiarbeiter 85,4, Schneider 92, Tapezierer 95, Bauhilfsarbeiter 91 und die übrigen Arbeiter des Bauberufs 110—130 Pf. je Stunde! Unter den Bergarbeitern stehen im Lohn Berufe in Braunschweig 3, Dortmund und Gleiwitz 7, Köln 5, Siegen 1, Waldenburg 1, Zwickau 5. Alle anderen Berufe stehen viel höher, oft um weit als das Doppelte! Wir nennen die höchsten Stundenlöhne (Bergarbeiterlohn in Klammern) Braunschweig 125 (67,5), Dortmund und Essen 138 (87,5), Gleiwitz 145 (70,6), Halle 130 (58,1), Köln 145 (85,8), Magdeburg 130 (56,7), München 145 (44,1), Nürnberg 150 (44,6), Siegen 138 (62,7), Waldenburg 160 (52,5), Zwickau 146 (81,3).

Der Schichtförderanteil der Bergarbeiter (fälschlich oft „Leistung“ genannt), hat sich im letzten Jahre ständig gehoben. Er betrug (in Kilogramm):

Ruhrgebiet:	je Schicht	Unter 4 je Stunde	Gesamtbelegung	Chrs. Nebenbetriebe
1913	1161	136,6	884	934
1925 Januar	1119	140,3	846	901
September	1231	153,9		993
Oberschlesien:				
1913	1707	179,7		1139
1925 Januar	1429	168,1		1026
September	1685	198,2		1264
Niederschlesien:				
1913	928	116		669
1925 Januar	862	107,8		624
September	930	116,2		680

Die „Leistung“, der Schichtförderanteil, hat also, wie obige Zahlen zeigen, durchweg die Friedensjahre überdritten, der Lohn steht, an der Kaufkraft gemessen, zurück und er steht noch mehr zurück, wenn man die Löhne aller anderen Berufe betrachtet. Erhöhung der Bergarbeiterlöhne ist deshalb eine unabweißbare Forderung!

Der „Industrie- und Handelszeitung“ schreibt im Anschluß an die Essener Kundgebung ein Volkswirtschaftler:

Voraussetzung jeder Rationalisierung (Verbilligung) der Produktion ist ihre Betriebskontinuität. Daß Betriebskontinuität nicht erzielt werden kann, wenn wir die Beschränkung unseres Inlandskonsums durch die gedankenlosen Schlagworte „Herabsetzung des Lebensstandards“ und „Mehr arbeiten, aber weniger verbrauchen“ noch mehr vergrößern, dürfte im Zusammenhang mit unserem Exportminus nun allmählich klar geworden sein. Der Exportanteil an unserer Gesamtproduktion ist bis auf weiteres so, daß die Frage offen bleibt, wer denn unsere Mehrwerte bezahlen soll, wenn wir unseren Inlandskonsum künstlich noch mehr beschränken, solange wir für den Export zu teuer arbeiten. Gewiß ist es so, daß wir damit, daß wir selbst verbrauchen, was wir erzeugen, gemeinwirtschaftlich nichts verdienen, weil wir dann als Gemeinwirtschaft nur aus einer Tasche nehmen, was wir in die andere Tasche geben. Dies vermag jedoch nicht, die biologische Grundtatsache zu ändern, daß die Lebensbedingung jeder Gemeinwirtschaft der

Umsatz ist, und daß deshalb die rentabelste Kapitalanlage jeder Gemeinwirtschaft der bedürfnisreiche und konsumierende Mensch bleibt. In diesem Sinne kann der Stellungnahme der Essener Handelskammer und den Ausführungen Professor Bonns nur beigestimmt werden, die übereinstimmend erklären, daß die Hebung des Lebensstandards der breiten Massen eine Voraussetzung unserer Wirtschaftsgesundung sei. Hierzu ist jedoch einschränkend zu bemerken, daß zwischen Lohn- und Warenpreinsniveau sehr reale Beziehungen bestehen, die verhindern, daß der Lohn ins Ungemessene steige, bezw. unter das Existenzminimum sinke. In einer Zeit, in der die meisten deutschen Unternehmer „berechtigter Interessen“ zurückstellen müssen, weil es eben nicht anders geht, wird man auch von den Lohnempfängern erwarten dürfen, daß auch sie die Geltendmachung ihrer „berechtigter Interessen“ auf ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gegenwartslage unserer Wirtschaft beschränken. Voraussetzung hierfür ist Preisentlastung, diese ist abhängig von Produktionsverbilligung und so schließt sich diese Ursachenreihe immer wieder zum fehlerhaften Kreise. Soll dieser korrigiert werden, dann kann einmal irgendwo der Anfang gemacht werden. Binnenwirtschaftlich ist es vielleicht gleich, ob der Ausgleich mit Preisentlastung oder mit Lohnerhöhung beginnt; in bezug auf unsere Exportfähigkeit jedoch wäre eine Preisentlastung im Wege fiskalischer Entlastung und Mehrarbeit das Erwünschteste.

Dieser Volkswirtschaftler sieht die Rettung also nur in steuerlicher Entlastung für den Besitz und in Mehrarbeit. Er wie die Essener Handelskammer wollen keine Herabdrückung des Lebensstandards, des Reallohnes, aber der eine will „Mehrarbeit“, die anderen Produktionsverbilligung durch Rationalisierung und Steigerung der Arbeitsintensität.

Intensiv arbeiten heißt angestrengt, ununterbrochen arbeiten. Diese landläufige Begriffsbestimmung hat aber mit vernünftiger Rationalisierung der Produktion nichts zutun. Eine Vermehrung des Arbeitsergebnisses ist das Ziel jeder Rationalisierung. Man kann dies Ziel erreichen durch erhöhten Aufwand von Material (bessere technische Ausrüstung, bessere Betriebsorganisation) und von Arbeitskraft. Unsere Unternehmer werden immer geneigt sein, mit erhöhtem Arbeitsaufwand, oft auch mit erhöhtem Materialaufwand ein vermehrtes Arbeitsergebnis zu erreichen. Darauf kommt es aber nicht an, sondern darauf, daß das erhöhte Arbeitsergebnis mit einer möglichst geringen Ausgabe von Kraft und Material erreicht wird. Das ist das Prinzip des sogenannten Optimums, während nach dem Prinzip des Maximums versucht wird, das größtmögliche Resultat um jeden Preis zu erreichen. Die optimale Leistung ist die, bei der das größte Arbeitsergebnis auf die Einheit der Energieausgabe entfällt. Das hat die bestmögliche Betriebsorganisation zur Voraussetzung. Eine solche Betriebsorganisation kann aber nur gefunden werden, wenn dem arbeitenden Menschen ein mitbestimmender Einfluß auf die Gestaltung der Betriebsorganisation zusteht. Das bedingt eine völlige Umkehr der Unternehmer von der in den letzten Jahren immer stärker betonten und befolgten Methode der Unternehmer, wieder „allein Herr im Hause“ zu sein.

Produktivität und Intensität der Arbeit ist durch- aus nicht dasselbe. Die Produktivität der Arbeit hängt von einer ganzen Anzahl Arbeitsbedingungen oder Arbeitsfaktoren ab. Rohstoffe und Werkzeuge (Produktionsmittel) müssen zur Erzielung eines guten Arbeitserfolges nicht nur von guter Qualität, sondern sie müssen auch auf das Zweckmäßige organisiert sein. Daneben steht der Arbeiter, der seine Arbeitsenergie in dieser Umgebung, unter diesen Bedingungen anwendet. Auch diese Arbeitsenergie kann rationell organisiert werden, indem man z. B. den geeigneten Arbeiter an den richtigen Arbeitsplatz stellt. Welche Energie der Arbeiter auf seine Arbeit verwendet, hängt einmal von dem Kräftevorrat ab, über den er fortlaufend verfügt (also von seiner Ernährung), dann aber auch von seiner Willensanstrengung, die wiederum von einer Menge außerhalb stehender Faktoren beeinflusst werden kann. Schlecht gelohnte, schlecht behandelte Arbeiter können keine Arbeitsfreude haben, von deren Ergebnis ihnen nur kümmerliche Bruchteile zufallen!

Die Produktivität der Arbeit kann am besten gefördert werden durch beste Organisation der Produktionsmittel und Arbeitsmethoden, Intensität der Arbeit nützt nichts bei technischer Rückständigkeit, bei mangelnder Arbeitsenergie, hervorgerufen durch widrige äußere Umstände, Rechtlosigkeit und Ausbeutung im Betrieb. Intensität der Arbeit als Folge von „Antriebskraft“ ist ein schlechtes Mittel zu dauernder Produktionsförderung.

Wir haben hier einige Gedanken gestreift, die Ermanski in seinem wertvollen Buch über „Wissenschaftliche Betriebsorganisation und Zahlensystem“ (bei Dietz in Berlin erschienen) eintleitend auseinandersetzt. Wir werden auf dies wertvolle Werk noch öfter zurückkommen.

Die Gewerkschaften werden immer bereit sein, Produktivität der Arbeit durch Verbesserung der Produktionsmittel und Arbeitsmethoden fördern zu helfen. Die Intensität der Arbeit ist im Bergbau gegenwärtig (ohne die Gegenleistung besserer Betriebsorganisation!) in einem Grade gesteigert, der mit dem vernünftigen Prinzip des Optimums nichts mehr zu tun hat.

Zentrumsleute haben vor kurzem gemeinsame Ausdrachen von Unternehmer- und Arbeitervertretern angeragt, um über die Verhältnisse im Ruhrbergbau, die Fragen der Rationalisierung usw. zu reden. Man braucht solche Vorschläge nicht völlig abzuweisen, man muß sich aber darüber klar sein, daß sie gar keinen Zweck haben, wenn die Unternehmer ihre Haltung zu diesen Problemen, ihre Praxis gegenüber Betriebsräten, Arbeitern und Gewerkschaften, wie sie sie seit Jahren üben, nicht grundlegend ändern und dem schaffenden Menschen die Mitwirkung im Produktionsprozeß zugestehen, die zu seiner Gesundheit und Weiterentwicklung notwendig ist.

Ein Mahnruf an die Verantwortlichen.

Die sich immer weiter in ihren unerträglichen Ausdehnungen...

Die unterzeichnete Organisation sieht sich veranlaßt, die Reichsregierung...

Der unterzeichnete Verband hält sich zu dieser Forderung für besonders berechtigt...

der Bergbau

mit am schwersten unter der Krise zu leiden hat. Wir verwiesen hierbei auf die der Reichsregierung bereits bekannten Zahlen...

Wir geben uns der Annahme hin, daß den Reichsbehörden die juxta die Not der von der Krise besonders betroffenen...

England und die Bergbaukrise.

Die Beratungen der „Königlichen Kohlenkommission“ sind zu Ende. Die Vorschläge der Unternehmer und Arbeiter...

Der englische Bergarbeiterverband legte dagegen einen Sozialisierungsplan vor, dem besondere politische Bedeutung zukommt, weil er als Willensausdruck der gesamten...

Eingehend sind die dadurch erzielbaren Ersparnisse berechnet worden. Der Abbau der vielen überflüssigen, nicht produktiv...

Das Projekt der Bergarbeiter, schreibt der Sonderkorrespondent des „Bormarkt“, wirft politische Fragen von äußerster...

Aber hier liegt die Schwierigkeit der gegenwärtigen Situation. Die Regierungssubsidien laufen mit dem Monat April ab...

Es ist unter diesen Umständen sehr fraglich, ob Baldwin seine Parteifreunde davon überzeugen kann, noch einmal Millionen...

Englische Kohlen in Deutschland 1925.

Ueber die Kohlenausfuhr Großbritanniens nach Deutschland im Jahre 1925 gibt folgende Tabelle ein Bild:

Table with columns: Monat, Menge in t., in Proz. der britischen Gesamtanfuhr, Wert in 1000 Reichsmark. Rows for Jan to Dec and totals for 1925, 1924, 1923, and 1913.

In keinem Monat wurde also die Durchschnittsausfuhr nach Deutschland aus 1913 erreicht, die damals monatlich 746 000 t. erreichte.

Die Preise der englischen Kohle sanken erheblich. Der durchschnittliche FOB-Preis (frei an Bord) der nach Deutschland ausgefuhrten englischen Kohle betrug in Schilling je t.:

Table with columns: Monat, 1923, 1924, 1925. Rows for Jan to Dec and Jahresdurchschnitt.

Die britischen Gewerkschaften u. das Washingtoner Abkommen.

Der Generalrat des Britischen Gewerkschaftsbundes und die nationale Exekutive der Arbeiterpartei haben in einer gemeinsamen Sitzung...

Wissen, Beruf, Technik.

Moderne Abbauverfahren im Steinkohlenbergbau.

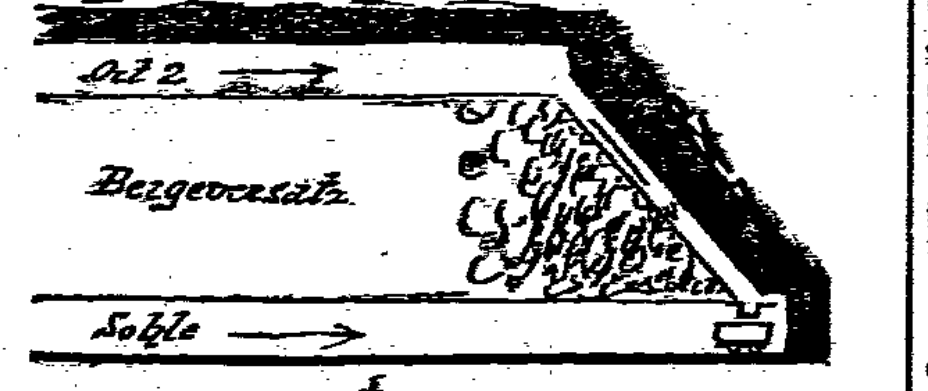
Von Gustav Luma-Vochum.

Für den Abbau der Steinkohleflöze waren seit Beginn des Bergbaues zwei Richtungen maßgebend: Größtmögliche Beileistung der Unfallsicherheit...

Die schwersten Probleme bezüglich der Abbauart ergeben sich in den Steinkohleflözen mit hoher Lagerung. Wenn wir uns vorstellen, mit welchen primitiven Mitteln...

Unter den mannigfaltigen Nuttschneidemaschinen, welche im Bergbau Verwendung finden, rückt sich die Rollenart in Verbindung mit dem Drehschneidmotor...

Der Schrägban. Nicht minder schwierig gestaltete sich die Frage bezüglich der Steinkohlenförderung in den steil gelagerten Flözen...



in der heutigen Kohlenwirtschaft gestellten Anforderungen nicht genügen. Durch das Verabfolgen nach Aufschlagen der gelösten Kohle wurde dieselbe in die kleinste Teile zerlegt...



im letzteren Falle ein solcher von 23 bis 30 Grad genügt. - Abbildung II zeigt den im Verbieb befindlichen Kohlenstoß. Die Höhe desselben soll so bemessen sein, daß der mit der Kohlen...

Der Magazinbau. Der im vorigen Kapitel in den Grundzügen geschilderte Schrägbau wurde, wie eingangs erwähnt, im allgemeinen nur auf diejenigen Flöze eingeführt, deren Flözverhältnisse eine derartige Bauart gestatteten.

Der im vorigen Kapitel in den Grundzügen geschilderte Schrägbau wurde, wie eingangs erwähnt, im allgemeinen nur auf diejenigen Flöze eingeführt, deren Flözverhältnisse eine derartige Bauart gestatteten.

Eigenartige Rechtspraktiken des RWM. Zur Verbindlichkeitsklärung des Roterei-Schiedsgerichts.

In der vorigen Nummer unserer Zeitung haben wir die Verbindlichkeitsklärung und ihre Begründung mitgeteilt. Heute wollen wir uns etwas kritisch mit dieser Begründung befassen. Die Begründung der Verbindlichkeitsklärung ist geradezu wunderbar. Man ersieht aus derselben, daß beim Reichsarbeitsministerium die Möglichkeiten offenbar unbegrenzt sind, nicht nur hinsichtlich willkürlicher Auslegung von Bestimmungen (Protokollnotiz zum Schiedspruch vom 29. Oktober), sondern auch hinsichtlich willkürlicher Konstruktoren von Vertragsverhältnissen. Wir gestehen: vor einer solchen Weisheit der obersten Schlichtungsbehörde verblaffen alle Einwände. Nein, wirklich: vor einer solchen Konstruktion des „Arbeitsrechts“ durch diese Regierungsstelle muß man alle Achtung haben! Man weiß jetzt, daß sogar wichtige Tatsachen durch das RWM. ignoriert werden — ob bemerkt oder unbemerk, sei dahingestellt — und sogar von ihm aufgestellte Grundsätze preisgegeben werden, wenn es darum geht, einen bestimmten Zweck zu erreichen. Sehen wir uns die Dinge etwas näher an. Die Begründung sagt, daß durch Schiedspruch vom Mai 1924 die Berechnung der Entlohnung auf die Woche abgestellt wurde. Es ist nicht erkennbar, was das RWM. damit sagen will. Jedenfalls ergibt sich, daß das RWM. nachstehende Tatsachen ignoriert, die ihm doch benutzt sein müssen.

Tatsache ist, daß (abgesehen von Rahmentarifvertrag) auch ab Mai 1924 zwei Verträge unabhängig nebeneinander bestanden. Der Ueberarbeitsvertrag und der Lohnvertrag (Lohnordnung). Tatsache ist auch, daß eine Neuregelung des einen Vertrages nicht etwa auch automatisch eine Neuregelung des anderen bedingt oder bedeutet. Der eine kann geändert werden, während der andere unverändert in Kraft bleibt, es sei denn, daß auch bei diesem eine Aenderung ausdrücklich und gleichzeitig vorgenommen wird.

Tatsache ist ferner, daß durch den Ueberarbeitschiedspruch vom Mai 1924 die in der Lohnordnung für die Rotereiarbeiter aufgeführten Löhne je Schicht als Schichtlöhne weder befestigt, noch außer Kraft gesetzt wurden, sondern daß im Ueberarbeitschiedspruch nur bestimmt wurde, daß für die darin festgelegte durchschnittliche Wochenarbeitszeit so und so viel volle Tarifschichtlöhne zu zahlen seien.

Tatsache ist also, daß trotz dieser Bestimmung der in der Lohnordnung aufgeführte Lohn je Schicht als Schichtlohn bestehen bleibt.

Tatsache ist weiter, daß ab Mai 1924 bestand: erstens eine tarifliche Ueberarbeitszeitregelung, die, obwohl bei den Erörterungen eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden die Grundlage bildete, die Arbeitszeit im Wochendurchschnitt festsetzte, die ausdrückliche Festsetzung der täglichen Arbeitszeit jedoch der Betriebsvereinbarung überließ, und zweitens eine tarifliche Lohnregelung, in der der Lohn je Schicht festgesetzt war.

Aus der Bestimmung im Ueberarbeitschiedspruch vom Mai 1924, nach der für die festgesetzte wochendurchschnittliche Arbeitszeit so und so viel Tarifschichtlöhne zu zahlen seien, schließt das RWM., daß damit die Berechnung der Entlohnung auf die Woche abgestellt wurde. Was soll damit gesagt sein: „Berechnung der Entlohnung auf die Woche abgestellt“? Soll damit gesagt sein, daß die Schichtlöhne für die Rotereiarbeiter aufgehoben und der Wochenlohn eingeführt wurde? Einer etwaigen dergleichen Auffassung steht doch entgegen, die Tatsache, daß die Schichtlöhne nicht außer Kraft gesetzt wurden, sondern daß im Ueberarbeitschiedspruch vom Mai 1924 selbst von der Zahlung von 6 1/2 Tarifschichtlöhnen gesprochen wird, der Tarifschichtlohn also im Ueberarbeitsabkommen ausdrücklich anerkannt wurde. Die tarifliche Lohnregelung bzw. Lohnordnung kannte bis jetzt auch weder Wochenverdienst noch Gesamteinkommen, sondern Schichtlöhne auch für die Geltungsdauer des Ueberarbeitschiedspruches vom Mai 1924, wie wir hiermit nachgewiesen haben.

Die Begründung sagt ferner, daß seit dem 1. März 1925, dem Zeitpunkt der Einführung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Rotereien vom 20. Januar 1925, keine tarifliche Regelung der Entlohnung der unter diese Verordnung fallenden Rotereiarbeiter besteht. Also seit dem 1. März 1925 bis zum Schiedspruch vom 29. Oktober bzw. 31. Dezember soll keine tarifliche Regelung bestanden haben. Es ist unfaßbar, wie das RWM. zu dieser willkürlichen Konstruktion eines solchen Vertragszustandes kommt. Tatsache ist dagegen, daß die Löhne der Rotereiarbeiter ab 1. März 1925 tariflich ebenso geregelt waren wie vorher, denn die tarifliche Lohnordnung einschließlich der Löhne für die Rotereiarbeiter war vor und nach dem 1. März 1925 in Kraft. Durch die oben gelegentlich der Neuordnung der

Ueberarbeit auf Grund des Schiedspruches vom 5. Februar 1925 (in Kraft getreten am 1. März 1925) wurde ebenfalls an der auch für die Rotereiarbeiter sich in Geltung befindlichen Lohnordnung bzw. an den Schichtlöhnen weiter etwas geändert, noch die Rotereiarbeiter sich nicht Löhne außer Kraft gesetzt. Sie blieben vielmehr in Kraft. Es ist deshalb auch völlig unverständlich, wie das RWM. in der Begründung ferner sagen kann, daß nach Einführung einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden (ab 1. März 1925) durch den Schiedspruch vom 5. Februar 1925 die Arbeitnehmerverbände für die Rotereiarbeiter eine Bezahlung von je Schicht (also als neue Forderung) verlangt hätten. Dieses allerdings gestellte Verlangen, zu dem die Arbeitervertreter durch das vertragswidrige Verhalten der Unternehmer gezwungen wurden, stellte doch kein neues Verlangen dar. Es ergab sich vielmehr zwangsläufig aus den in Kraft befindlichen tarifvertraglichen Bestimmungen der Lohnordnung, die Schichtlöhne vorsch. Außerdem gelten nach Ziffer 1 des Schiedspruches vom 29. März 1924, der noch in Kraft ist, die in der Lohnordnung vorgesehenen Löhne für die Schichtzeit, wie sie in den zwischen den Parteien bestehenden Ueberarbeitsabkommen festgesetzt ist. Die Arbeiterverbände haben also mit ihrem Verlangen von der Gegenseite nur Innehaltung des Vertrages verlangt. Ferner hat das RWM. durch einen von ihm bestellten Schlichter am 22. April 1925 einen Lohnschiedspruch fällen lassen und für verbindlich erklärt, in dem alle Löhne ohne Ausnahme, also auch die der Rotereiarbeiter, neu geregelt wurden. Auch nun soll auf einmal seit dem 1. März 1925 bis jetzt keine tarifliche Regelung der Rotereiarbeiterlöhne bestanden haben? Das RWM. scheint von allen guten Geistern verlassen zu sein.

Das RWM. hat den Schiedspruch vom 31. Dezember für verbindlich erklärt, obwohl unbestreitbar die Löhne der Rotereiarbeiter bereits durch rechtsverbindlichen Schiedspruch vom 29. Oktober erhöht bzw. geregelt waren. Eine vollständig unverständliche Handlungsweise. Der Standpunkt des RWM., daß die Rotereiarbeiterlöhne im Schiedspruch vom 29. Oktober nicht eingegriffen waren, also weder erhöht noch geregelt waren, ist angesichts der unbestreitbaren Tatsache der erfolgten Erhöhung unhaltbar geworden. Er ist also deshalb unhaltbar geworden, weil er, wenn auch auf dem Umwege der willkürlichen Auslegung der dem Schiedspruch vom 29. Oktober angefügten, aber außerhalb desselben liegenden Protokollnotiz, in seiner Wirkung zu einer in der Ausführung der Neuordnung der Rotereiarbeiterlöhne liegenden Aenderung des Schiedspruches führt, die nach § 25 Abs. 2 der zweiten Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Schlichtungsverfahren bei der Verbindlichkeitsklärung nur zulässig ist mit Zustimmung der Parteien, und diese liegt seitens der Arbeiterparteien nicht vor. Jeder Mensch wird annehmen, daß eine tarifliche Regelung so lange gilt, bis sie entweder nach ihren eigenen Bestimmungen außer Kraft tritt oder durch eine für die Zukunft geltende Neuregelung abgeändert bzw. ersetzt wird. Bei der durch Schiedspruch vom 31. Dezember 1925 erfolgten Neuregelung, die (trotz Geltung des für verbindlich erklärten Schiedspruches vom 29. Oktober 1925, in dem die Regelung bzw. Erhöhung der Rotereiarbeiterlöhne eingeschlossen war) nur möglich wurde unter Ausnutzung der Kündigungsfrist auf Grund der dem Schiedspruch vom 29. Oktober angefügten Protokollnotiz, konnte es sich nur um eine Neuregelung für die Zukunft handeln. Und da der neue Schiedspruch am 31. Dezember gefüllt wurde, konnte seine Wirksamkeit sich nur auf die Zeit vom 1. Januar 1926 beziehen und nicht rückwirkend Geltung bis 1. November haben, da, wie gesagt, die Löhne der Rotereiarbeiter ab 1. November durch rechtskräftigen Schiedspruch vom 29. Oktober bereits neu geregelt waren. „Rückwirkend“ verfährt doch außerdem wider den vom RWM. aufgestellten Grundsatz, der dahin geht, daß Löhne rückwirkend nicht geregelt werden können. Oder ist beim RWM. in bestimmten Fällen Grundsatz die Grundsatzlosigkeit?

Kun jagte der Vertreter des RWM. gelegentlich der Verbindlichkeitsklärungsverhandlungen am Montag, den 11. Januar, daß, wenn auch die Erhöhung der Löhne durch den Schiedspruch vom 29. Oktober bereits erfolgt sei, strittig geblieben wäre, auf welcher Basis oder Grundlage die Erhöhung erfolgen soll. Dazu sei noch gesagt: also wäre die Basis noch festzustellen. Der durch das vertragswidrige Verhalten der Unternehmer hervorgerufene Streit über die Höhe der Rotereiarbeiterlöhne ab 1. März bzw. 22. April 1925 (Zahlung von 6 1/2 oder 7 Schichtlöhnen) und damit auch die Feststellung der Basis oder Grundlage für die ab 1. November beantragte Lohnerhöhung war der gerichtlichen Entscheidung übertragen. Diese liegt vor.

Es gibt deshalb nur eins: Entweder ist die Erhöhung der Rotereiarbeiterlöhne im Schiedspruch vom 29. Oktober ausdrücklich ausgenommen (was nicht geschehen ist) und die Frage einer

späteren Regelung überlassen oder, wenn die Erhöhung dieser Löhne mit erfolgte (und sie ist unbestreitbar mit erfolgt), so konnte sie nur erfolgen auf der vertragserichtigen Basis oder Grundlage, d. h. auf den vertragserichtigen Löhnen. Welche Löhne ab 1. März 1922 bzw. 22. April 1925 die vertragserichtigen waren, die vom Zecheverband oder die von den Arbeiterverbänden errechneten, hat ja das Landgericht entschieden und damit auch entschieden, auf welcher Basis oder Grundlage die nach dem Schiedspruch vom 29. Oktober erfolgte Erhöhung vorzunehmen war. Folglich war es auch nicht strittig geblieben, auf welcher Basis die Erhöhung ab 1. November zu erfolgen hatte.

Also rückwärts gab es nichts mehr zu regeln, weder an der Lohnhöhe gemäß Schiedspruch vom 29. Oktober, noch an der Basis, auf der die Erhöhung zu erfolgen hatte. Ob man jetzt rückwirkend rechtsverbindlich erklärte Löhne ändert bzw. herabsetzt oder ob man rückwirkend die rechtsverbindliche Basis für die letzte Erhöhung, d. h. die ab 22. April 1925 in Kraft gewesene Höhe der Löhne ändert, ist gleich. Beides läuft auf eine rückwirkende Lohnherabsetzung hinaus und ist angesichts dessen, daß in beiden Fällen rechtsverbindliche Regelungen vorliegen, unseres Erachtens rechtlich unzulässig.

Die Begründung sagt noch, daß die ab 1. März 1925 eingetretene Kürzung der Arbeitszeit eine Lohnkürzung nicht zur Folge haben, aber auch keinen berechtigten Anlaß für eine Steigerung des Lohnes abgeben solle. Hier ist zu sagen: Es bestanden die Bestimmungen für die betreffenden Arbeiter laut Lohnordnung nur Schichtlöhne und nichts anderes. Und da bei der täglichen tariflichen Arbeitszeit ab 1. März 1925 sieben Schichten im Wochendurchschnitt verfahren werden an Stelle der dem Schiedspruch vom 4. Januar 1924 und Mai 1924 zugrunde liegenden 6 1/2 Schichten im Wochendurchschnitt, so war eben die Erhaltung des bisheriger vom RWM. und von den Unternehmern künstlich konstruieren außertariflichen „Wochenverdienstes“ oder außertariflichen „Gesamteinkommens“ nur möglich auf dem Wege der Lohnkürzung, d. h. der Kürzung des tariflichen bestehenden Schichtlohnes um 5 bis 7 Prozent. Oder ist dies beim RWM. keine Lohnkürzung? Diese Logik, die zu solchen Widerprüchen führt, wundert uns nicht mehr nach der bei diesem Streit vom RWM. an den Tag gelegten Ignorierung von Tatsachen, Tarifbestimmungen sowie nach der erfolgten willkürlichen Konstruktion von Vertragszuständen. Wir sind um eine Erfahrung reicher und wissen, daß Regieren auf diese Art eine Kunst ist, um die wir das RWM. allerdings nicht beneiden, da sie allzu nahe an die Auffassung des seligen Dogenstierna heranrückt, der bekanntlich einmal sagte: „Man glaubt nicht, mit wieviel Dummheit die Welt regiert wird.“

In einer Verhandlung vor dem Berggewerbegericht, Spruchkammer Stamm, am 14. Januar gegen die Zeche Westfalen und Radebob, in der derselbe Streitgegenstand verhandelt wurde, hat der Vorsitzende des Gerichts nach uns gewordenen Mitteilungen sich auf den Standpunkt gestellt, daß für die Lohnberechnung der Rotereiarbeiter auch heute noch nicht der festgesetzte Schichtlohn maßgebend sei, sondern der Wochenlohn, und daß, wenn die Rotereiarbeiter fernern würden, sie dadurch keinen Schaden, sondern Nutzen haben würden. — Aus diesem Vorgang geht hervor, daß wir in Zukunft noch allerhand erleben können in bezug auf eigenmächtige Konstruktion von Vertragsverhältnissen. Das Arbeitsministerium macht aufscheiend Schmele.

Ein wichtiger Schritt nach vorwärts.

Erhebung des Z.M. über die Arbeitsbedingungen in Bergbau.
Auf Grund eines Beschlusses der 7. Internationalen Arbeitskonferenz hat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes auf seiner letzten Tagung das Amt beauftragt, eine Erhebung über die Arbeitsbedingungen der Bergarbeiter in den verschiedenen Ländern anzustellen. Er hat ferner für diese Arbeiter einen sechsgliedrigen Ausschuss eingesezt. Diese vom Internationalen Bergarbeiterverband und vom Internationalen christlichen Gewerkschaftsverband angelegte Erhebung soll die wissenschaftlichen Unterlagen über die Arbeitsbedingungen im Kohlenbergbau der verschiedenen Länder unter besonderer Berücksichtigung der Löhne, der Arbeitszeit und des bezahlten jährlichen Urlaubes liefern. Diese Unterlagen sollen den Bergarbeiterorganisationen insbesondere einen Ueberblick darüber verschaffen, inwieweit eine internationale Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen möglich ist, besonders auch im Hinblick auf die Lösung der augenblicklichen Weltkohlentrisse.
Eine Reihe von Unterlagen aus verschiedenen Ländern, welche einen ersten Ueberblick ermöglichen, liegt bereits vor. Das Z.M. konnte dem am 26. Januar im Genf zusammengetretenen Ausschuss schon die ersten Ergebnisse seiner vorbereitenden Arbeiten vorlegen, so daß der Ausschuss nunmehr zur eigenständigen Erhebung und zur Veröffentlichung eines allgemeinen Berichtes schreiten kann.

Verbiegestelle erreichen kann. Auch hier erfolgt der Verbiege, wie beim Schrägbau, von oben nach unten.

— Zur Erläuterung des Gesagten sollen folgende beiden Stützen dienen.

Die Gegenüberstellung der beiden Abbauarten zeigt auf den ersten Blick die Vorteile des Magazinsbaues. Abgesehen von der Wirtschaftlichkeit bietet diese Bauart auch mancherlei Erleichterungen für den Bauer. Der zwischen dem Magazin und dem Bergesoberfläch freibleibende Raum kann vorzüglich als Fahr- und Wetterweg benutzt werden. Auch die Abwurfgefahr wird fast vollkommen beseitigt, da dem Magazin nur soviel Kohle entnommen wird, als jeweils erforderlich ist, um eine geregelte Kohlergewinnung zu ermöglichen. Im allgemeinen ist der Magazinbau als umgekehrter Schrägbau anzupfassen.

Damit dürften wohl die im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau gebräuchlichen Abbauarten in ihren wesentlichen Merkmalen besprochen sein. Wenden wir uns nunmehr erneut zum Schluß einigen für den heimischen Bergbau sehr wichtigen Maschinen zu: den Kohlenzähneidern und Schrämmaschinen.

Die Tendenz zur größtmöglichen Ausnutzung der Sprengarbeit in der Grube wird durch Einführung dieser Maschinen wesentlich unterstützt. Drei Arten haben sich insbesondere bei uns Eingang zu verschaffen: die Säulen-, die Großen- und Kleinstangen-Schrämmaschine oder kurz Kohlenzähneidern genannt. Durch alle drei Systeme wird der Kohlenstoß im Liegen unterdrückt und bricht in den meisten Fällen von selbst herein. Wo dieses nicht geschieht, wird durch den Abbauammer eine wirksame Nachhilfe erteilt. — Die große Verbreitung und Beliebtheit dieser Maschinen wird durch einige Zahlen in den

technischen Blättern der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“ bewiesen. Es waren im Betrieb:

Abbauhammer und Pressluftmaschinen	April 24	Aug. 24	Prozent
Säulen- und Kleinstangenschrämmaschinen	217	23 077	10 500
Großstangen- u. Ketten- und Kleinstangenschrämmaschinen	258	631	140
Kohlenzähneider	22	445	1 900
		87	

Alle diese technischen Neuerungen und Verbesserungen zeigen uns aufs deutliche, daß der menschliche Fortschritt auch auf diesem Gebiete immer weitergeht. Bedauerlich ist nur, daß alle diese technischen Neuerungen, die doch schon viel länger erprobt waren, infolge der konservativen Einstellung vieler Unternehmern erst im Laufe des Jahres 1924 eine Verbreitung gefunden haben, die einen wesentlichen Erfolg gewährleisten kann.
Die Grenze des Möglichen ist noch nicht erreicht. Hoffen wir, daß es unseren führenden Technikern gelingt, den heimischen Bergbau auf eine solche technische Höhe zu bringen, daß wir befähigt sind, voll konkurrenzfähig auf dem Weltmarkt zu erscheinen.

Probewahl über Einführung des Gemeindebestimmungsrechts.

Ende November und in der ersten Dezemberhälfte wurden in den meisten Ländern des Reiches freiwillige Abstimmungen veranstaltet, durch die sich probenweise feststellen konnte, wie die Bevölkerung zur Frage des Gemeindebestimmungsrechts steht. Bis jetzt liegen die Ergebnisse von 56 Abstimmungen vor: 21 Abstimmungen in 11 Großstädten, 23 in 21 Mittel- und Kleinstädten und 12 in Landgemeinden. Die Beteiligung war — trotz vielfacher Gegenbemühungen — außerordentlich rege, sie betrug gelegentlich über 80, ja 90 Proz. der Wahlberechtigten und sank fast nirgends unter den Beteiligungsziffern bei politischen Wahlen. In den größeren und den Mittelstädten beschränkte man sich auf einzelne Wahlbezirke oder Straßenzüge; in der Mehrzahl der Kleinstädte und in den Landgemeinden erstreckten sich die Abstimmungen über den ganzen Ort.
Den Abstimmungen wurden überall dieselben Fragen vorgelegt, nämlich, ob sie bezüglich etwaiger Vermeerung oder Verminderung der Schanflächen am Orte und bezüglich der Ausdehnung der Polizeigebiete das Mitentscheidungsrecht der einzelnen Wähler wünschten. Das Ergebnis war — mit einer einzigen Ausnahme — über Erwartung günstig. In Prozentziffern ausgedrückt, haben sich in 31 von 56 Fällen für das Gemeindebestimmungsrecht erklärt: in Berlin (wo drei Abstimmungen stattfanden) 72, 73,5 und 71,5 Proz. der Abstimmenden bzw. der Wähler, in Hamburg (vier Abstimmungen) 78, 74,8, 87 und 86 Proz., in Leipzig (zwei Abstimmungen) 67 und 60, in Breslau (wo die Ergebnisse von sechs Abstimmungen zusammengezogen wurden) 66, in Hannover 65, in Elberfeld (drei Abstimmungen) 76,5, 63 und 86, in

Düsseldorf 73,7, in Kassel 82, in Mannheim (zwei Abstimmungen) 86,8 und 66, in Karlsruhe 84,2, in Bremen (zwei Abstimmungen) 81 und 90 Proz. In Mittel- und Kleinstädten waren es: In Lübeck 60, Oldenburg 79,8, Detmold 84, Lüdenscheid 86,3, Dagen-Wöhrlinghausen 87, Offenbach 74,8, Spenheim 72, Krefeld 78,4, Freiburg i. B. 89, Laub i. B. 64,5, Paderborn 43, Sorst i. B. 68, Delstich (zwei Abstimmungen) 54 und 64, Weisungen 58, Görliß (wo das Ergebnis zweier Abstimmungen zusammengefaßt wurde) 77,9, Bunsau 88, Schmeidnitz 83,2, Reichenbach i. Schl. 92, Grünberg 70, Reibe (zwei Abstimmungen) 81 und 79, Oppeln 75,8, Koblenz (besgl.) 99, Weifsen (besgl.) 96, Wittgen a. M. 77, Koralta i. Bütt. 93, Spornitz i. M. 69, Bindow in der Mark 65, Weigelstorf i. Schl. 88,5, Langenbielau i. Schl. 89,3, Zamenwalde bei Königsberg i. Pr. 88, Kulligkehmen i. Ostpr. 89 Prozent.

Die Abstimmung geschah nach Geschlechtern getrennt. Dabei wurde die Erfahrung gemacht, daß unter den Männern die Verhältniszahl der Freunde des Gemeindebestimmungsrechts nicht wesentlich geringer ist als unter den weiblichen Abstimmenden.

Handelt es sich auch, wie schon bemerkt, nur um Stichproben, so ist die Bedeutung der ganzen Veranstaltung, die ohne längere Vorarbeit ins Werk gesetzt wurde, doch zweifellos nicht zu unterschätzen, ja, recht lehrreich und bedeutungsvoll. Die Ergebnisse zeigen, daß die große Masse der Bevölkerung über die Frage des Gemeindebestimmungsrechts ganz anders denkt, als man nach den zahlreichen Veröffentlichungen meinen sollte, die einseitig die Belange der unmittelbar beteiligten Wirtschaftsgruppen vertreten. Trotz vielfacher heftigster Gegenarbeit ist es der Gegenseite in der Mehrzahl der Fälle nicht gelungen, die Abstimmungsergebnisse wesentlich in ihrem Sinne zu beeinflussen. Wo die Bevölkerung nur einigermaßen über die Gefahren des Wohlwollens aufgeklärt ist, fordert sie, wie man sieht, ein reichsgefeindliches Gemeindebestimmungsrecht.

Die Pest auf Java.

Aus Batavia wird amtlich gemeldet, daß in Mitteljava im Jahre 1924 allein 11 000 Menschen an der Pest gestorben sind. Die Krankheit wird durch die sogenannte Pestflöhe verbreitet. Die furchtbare Epidemie trat überall dort am häufigsten auf, wo es an richtigen Wohnungen fehlte. Die holländische Regierung hat sich nun endlich entschlossen, in den Pestbezirken Javas eine großzügige Wohnungsverbesserungsaktion durchzuführen.

Wir wollen nicht hoffen, daß Europa nochmals die furchtbare Geißel früherer Jahrhunderte, die Pest, zu spüren bekommt. Aber trotzdem dürfte man erwarten, daß die furchtbare Nachricht aus Batavia auch bei uns die Gewissen aufrüttelt, endlich mehr den sozialen Forderungen gerecht zu werden.

Sragen der Arbeiterversicherung.

Das Knappschäftsgeles im Reichsausfch.

Am 22. Januar begann im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichstages die Beratung der Knappschäftsverordnung. Sozialdemokratische Mitglieder des Ausschusses sind Beder, Dufmann, Janfschel und Limberg, von der SPD. Schwan und Frau Krenschke.

Die beiden ersten Sitzungen beschäftigten sich mit dem Umfang (Betriebe und Arbeitnehmer) der Knappschäftlichen Versicherung. Nach dem Gesetz vom 22. Juni 1923 sind alle Betriebe Knappschäftlich, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, ebenso Anlagen, die, als Nebenbetriebe räumlich und betrieblich mit dem Knappschäftlichen Betrieb zusammenhängen.

Die Auslegung dieser Bestimmung hat dazu geführt, daß eine Reihe von Betrieben nach dem 1. Januar 1924 in den Reichsknappschäftsbereichen kamen, an die man eigentlich nicht gedacht hatte. Aber auch bei den anderen Betrieben veranlaßten die steigenden Beiträge besonders die Unternehmer, oft auch die Arbeiter, die Entlassung aus der Knappschäft zu antizipieren. Das geschah auch bei solchen Betrieben, in denen die Arbeitnehmer schon lange Knappschäftlich versichert waren. Ein Auscheiden kann hier ohne weiteres natürlich nicht in Frage kommen, hier muß Bedacht genommen werden auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit des Reichsknappschäftsbereichen und auf die Erhaltung, Sicherung oder Abfindung der Rechte, die durch Beitragszahlung erworben sind.

Die Regierung fand den Wünschen nach Auscheiden nicht freundlich gegenüber. Sie fühlte sich verantwortlich für die Lebensfähigkeit des Knappschäftsbereichen und für die Sicherung erworbener Rentenansprüche.

Ministerialdirektor Grieser erklärte deshalb, daß ein Auscheiden für die Industrie der Steine und Erden sowie für kleine Betriebe möglichst werden sollte, aber die Flucht aus der Knappschäft solle nicht gefördert werden. Die Wegnahme der ganzen Industrie der Steine und Erden bedeutete die Wegnahme von fast 10 000 Beitragszahlern. Wenn solche Betriebe auscheiden wollten, dann müßten sie zur Deckung entstehender Ansprüche herangezogen werden. Auch Süttnerbetriebe, die nach Artikel 17 des Einführungsgesetzes in der Knappschäft verblieben oder auf Wunsch neu hineinkamen, verlangten sehr vielfach das Auscheiden. Hier kommen 30 000 Arbeitnehmer in Frage, auch hier müßte die Deckungsfrage erledigt werden. Wenn ein solcher Betrieb ausgeschieden ist, so konnten die Arbeitnehmer Mitglied bleiben, aber die Mitgliedschaft kündigen und zur Erhaltung ihrer Ansprüche Anwartschaften zahlen. Das sei, sagte der Regierungsbektrter, ein bisher erlaubtes Umgehen der Beitragspflicht, das seine ersten Bedenken habe.

Eine weitere Mhrödelung der Knappschäft bedeuten die Schließungen. Wenn Gruben mit 100 000 Renten stillgelegt würden, so frage sich doch, ob die Versicherungsanstalt das von ihrem Standpunkt aus ruhig hinnehmen könne. Es müßte die Frage erwogen werden, ob nicht auch in solchen Fällen eine Zahlung zugunsten des Knappschäftsbereichen verlangt werden müsse.

Moldenhauer (Deutsche Volksp.) sprach sich für das Auscheiden der Betriebe der Industrie der Steine und Erden aus. Wo Teile solcher Betriebe in der Knappschäft seien, entstände eine ungleichmäßige Belastung und vom Standpunkt der Konkurrenzfähigkeit sei der Betrieb benachteiligt, der in der Knappschäft sei. Das Auscheiden von 924 Versicherten mache bei 675 000 nicht viel aus. Der Ersatz des Kapitalwerts entstandener Renten erweise sich ihm notwendig.

Bei den Süttnerwerken können die Arbeiter doch nicht in den Genuß einer Rente, deshalb sei hier das Auscheiden berechtigt. Stillgelegte Betriebe könne man aber nicht zu Zahlungen heranziehen.

Janfschel will dem Auscheiden kleiner Betriebe der Industrie der Steine und Erden, wo nur ein kleiner Prozentsatz unterirdisch beschäftigt werde, keine Schwierigkeiten machen. Aber seine Partei sei der Meinung, daß es mit dem Auscheiden allein nicht getan sei. Es sind hier Renten entstanden und Anwartschaften, die sich in wenigen Jahren auswirken. Diese Kosten für den Reichsknappschäftsbereich betragen heute schon 30- bis 40 000 Mark monatlich. Weiteres Auscheiden von 10 000 Mitgliedern ohne Deckung für entstehende Ansprüche sei für den Reichsknappschäftsbereich nicht tragbar. Nicht nur für die Renten, auch für die Anwartschaften müsse Zahlung geleistet werden, wenn man auch nicht ein Kapital verlangen brauche, dessen Zinsen für die Deckung genügen.

Die Anerkennungsgeld für Mitglieder, die gekündigt haben, sei ein Uebel, das beseitigt werden müsse. Volle Beiträge seien für diese Arbeiter eine schwere Last, auch der Unternehmer fräube sich gegen die Zahlung der halben Beiträge in solchen Fällen und drohe mit Entlassung oder Entlassung. Hier müsse ein Ausweg gefunden werden.

Es gehe auch nicht an, alle Werte aus der Knappschäft zu entlassen, die andere Mineralien als Kohle, Kali, Erz unterirdisch gewonnen. Das Landerwerb Mineralien zum Beispiel sei seit langem in der Knappschäft, werde nur unterirdisch betrieben und die Arbeiter wollen in der Knappschäft bleiben. Er frage die Regierung, ob nicht auch für unter Mineralien im Sinne des Reichsknappschäftsgesetzes Ton, Gips, Steine usw. verfolge, die unterirdisch gewonnen würden.

Rademacher (Deutschnat.) will nur Kohle, Erz, Kali usw. als solche Mineralien gelten lassen. Er verlangt auch, daß man das Knappschäftliche Personal der Zentralverwaltungen von Bergwerksbetrieben aus der Knappschäft entlasse, wenn die Zentrale weit vom Berg abliege.

Inbausch (Heimrat.) sagte, die Arbeiter der Industrie der Steine und Erden wünschen weniger das Auscheiden als die Unternehmer. Zum Teil würden sie sich sogar gegen eine notwendige Abfindung über das Auscheiden, da solche Abfindungen fast unter dem Druck der Unternehmer ständen. Die Unternehmende in der Knappschäft hätten immer befürchtet. Wenn alle Arbeiter vertrieben würden und wenn nicht vertrieben würden, so bedeutete das die Gefahr der Entlassung für die Alten. Die Beitragsansätze fürgelegter Werke werde auf andere Werke übertragen. Hier ergäbe sich von selbst die Frage, ob der Konzern nicht zu einer Zahlung für den RRB herangezogen werden müsse.

Winnfeld (D. Volksp.) wollte sich nicht grundsätzlich zu Moldenhauer wenden, er verlangte aber Erhaltung der erworbenen Rechte.

In der zweiten Sitzung am 23. Januar vertrat Ministerialdirektor Grieser mit besonderem Nachdruck die Auffassung, daß die Industrie der Steine und Erden nicht ohne weiteres aus der Knappschäftversicherung entlassen werden dürfe. Man müsse versuchen, diese Industrie zu halten und ihr Auscheiden von her abzumildern durch eine Abfindung der Unternehmer und Arbeiter abhängig machen. Voraussetzung für das Auscheiden müsse die Erhaltung der Deckung für erworbene Renten und Anwartschaften bleiben. Die Rückzahlung der seit 1921 gezahlten Beiträge müsse ausgeglichen werden, weil bei einer Einigung über die Deckungsfrage der Knappschäftsbereich bei dem Risiko der

eventuelle Zahlungsunfähigkeit ausgeschiedener Betriebe trage. Rentempfangern müßten aus dem Bergbau ausscheiden.

Janfschel wandte sich gegen die weitgehenden Forderungen auf Auscheiden von Bergbaubetrieben, besonders aber gegen ein Verbot der Weiterarbeit der Invaliden. Das Verbot sei schon deshalb eine Unmöglichkeit, weil die Renten (teilweise 40 Mtk. pro Monat) zum Leben nicht reichten und andere Erwerbsmöglichkeiten für die Invaliden in vielen Bergbaubezirken nicht beständen. Notwendig sei jedoch die weitere Beitragszahlung für die Invaliden, damit für die Unternehmer der Anreiz weg fällt, die Invaliden gegenüber gefunden Arbeitern zu bevorzugen.

Rademacher (D.-N.) wollte möglichst umfangreiches Auscheiden der Industrie der Steine und Erden aus der Knappschäft. Beder (Soz.) verwies darauf, daß in den von der Regierung vorgelegten Tabellen Braunstein als zur Industrie der Steine und Erden gehörig aufgeführt werde. Sollte man den Wünschen der Industrie nachgeben, so müße auch die Schwefelkiesgrube Sachtleben bei Meggen aus der Knappschäft, trotzdem der Betrieb sicher so gesundheitsgefährlich ist wie der Steinkohlenbetrieb.

Schwann (SPD.) verlangte gesetzliche Festlegung, was Knappschäftliche Betriebe sind. Bei Bestimmungen würden die Unternehmer stärksten Druck ausüben. Auch die Arbeitnehmergruppe der Arbeitsämter für den Ruhrbergbau verlange, daß bergmännisch betriebene Werke aus der Industrie der Steine und Erden in der Knappschäft bleiben müßten. Die Invaliden von der Arbeit auszuschließen könne nicht verantwortet werden oder sie müßten ausreichende Pension bekommen.

Nachdem sich Leopold (D.-N.) noch einmal gegen den Regierungsbektrter gewandt hatte, wurde ein Unterausschuß eingesetzt, der die Frage des Umfangs der Versicherung prüfen soll.

Der Unterausschuß hat bezüglich des Umfangs der zur Knappschäftversicherung gebörenden Betriebe und Arbeitnehmer einen Vorschlag in Form des unten folgenden Antrags 322 vorgelegt. Der Antrag, die Hauptverwaltungen der Knappschäftlichen Betriebe, wenn sie sich in räumlich weiter Entfernung von dem Betrieb selbst befinden, von der Knappschäftlichen Versicherung zu befreien, wurde von Pfeiffer (D. Volksp.) wiederholt, von den Arbeitnehmervertretern aber bekämpft.

Pfeiffer begründete auch den Antrag, daß eine Deckung für erworbene Anwartschaften nicht geleistet werden brauche. Der Regierungsbektrter will eine teilweise Deckung für die erworbenen Anwartschaften, im übrigen müsse die Anwartschaftengebühr für die ausscheidenden Mitglieder fallen, sie könnten sich gegen Zahlung der halben Beiträge weiter versichern, ihre Anwartschaft erhalten und sich weitere Steigerungsbeträge sichern.

Janfschel verwies darauf, daß nach den Mitteilungen im Reichswirtschaftsrat sich die Deckung für Anwartschaften ungefähr ebenso hoch stellen müßte wie für die laufenden Renten. 12 Proz. dieser eventuell ausscheidenden Mitglieder hätten Renten erworben, aber 88 Proz. Anwartschaften, die sich zum Teil schon in wenigen Jahren in Rente umsetzten.

Winnfeld (D. Volksp.) sprach sich gegen das Auscheiden der Hauptverwaltungen nach dem Antrag seines Parteifreundes Pfeiffer und des Deutschen Nationalen Rademacher aus.

Die Abstimmung ergab Ablehnung des kommunistischen Antrags 317 und die Annahme des § 2 Abs. 1, 2, 3, 5 (jetzt 4) des Entwurfes. Abs. 4 wurde § 2a nach dem Vorschlag des Unterausschusses.

Der Antrag auf Herausnahme der Zentralverwaltungen wurde abgelehnt, dafür stimmten nur Unternehmervertreter der Deutschen Nationalen und der Deutschen Volkspartei. Auch der Antrag Moldenhauer, die Deckung für Anwartschaften zu streichen, wurde mit denselben Stimmen abgelehnt. Die angenommene Bestimmung lautet nun:

- § 2. (1) Knappschäftliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden. Solchen und die Betriebe der Industrie der Steine und Erden, soweit sie nicht unterirdisch betrieben werden, sind keine Knappschäftlichen Betriebe, wenn sie nicht unter Abs. 2 fallen. (2) Knappschäftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerksanlagen, die als Nebenbetriebe eines Knappschäftlichen Betriebes mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen. (3) Gewerksanlagen, die mit Knappschäftlichen Betrieben verwaltungsmäßig und betrieblich zusammenhängen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, können auf gemeinschaftlichen Antrag der berechtigten Arbeitgeber und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer mit Genehmigung des Reichsknappschäftsbereichen in diesen aufgenommen werden, wenn zwischen den Betriebsanlagen regelmäßig der Verkehr des größeren Teils der Arbeitnehmer sich findet.

(4) Ob ein Betrieb Knappschäftlich ist, entscheidet bei Zweifeln der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörde und des Reichsknappschäftsbereichen. Die Entscheidung ist für die Feststellung des Versicherungserhältnisses einzelner Arbeitnehmer bei Streit hierüber bindend.

Der Reichsarbeitsminister kann auf gemeinsamen Antrag des Arbeitgebers und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer, die hierüber in geheimer Abstimmung beschließen, sind Betriebe der Industrie der Steine und Erden von der Versicherung nach diesem Gesetz zu befreien, wenn nicht besondere Umstände die Versicherung rechtfertigen. Über den Antrag entscheidet der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der obersten Landesbehörde.

§ 2a. Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitgebers und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer, die hierüber in geheimer Abstimmung beschließen, sind Betriebe der Industrie der Steine und Erden von der Versicherung nach diesem Gesetz zu befreien, wenn nicht besondere Umstände die Versicherung rechtfertigen. Über den Antrag entscheidet der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der obersten Landesbehörde.

§ 2c. Für die nach den §§ 2a, 2b ausscheidenden Betriebe hat der Arbeitgeber den Kapitalwert bereits laufender Pensionen an ehemalige Versicherte und eine angemessene Entschädigung für in dem ausscheidenden Betriebe erworbene Anwartschaften der Versicherten zu erlassen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere; er kann für die Erstattung Teilzahlungen zulassen.

§ 2d. Eine lebhafte Debatte entspann sich um Artikel 4. Im vierten Abschnitt werden folgende Änderungen vorgeschlagen: a) Der § 11 erhält folgenden Abs. 4: (4) Die Versicherung bei einer Erblastklasse (§§ 506 ff. der Reichsversicherungsgesetzgebung) gilt der Versicherung beim Reichsknappschäftsbereich gleich. Die Erblastklasse hat für die von der Mitgliedschaft beim Reichsknappschäftsbereich Befreiten Anspruch auf zwei Drittel des Beitrags, den der Arbeitgeber an den Reichsknappschäftsbereich abzuführen hätte. b) Der § 12 erhält folgende Fassung: § 12. Die Krankenversicherung wird im Auftrag des Reichsknappschäftsbereichen durch die Bezirksknappschäftsbereiche gewährt. Schneider (Dm.) und Winnfeld (D. Volksp.) setzten sich energisch für die Zulassung von Erblastklassen ein.

Giebel und Janfschel (Soz.) wandten sich dagegen, weil Zentralisation statt Zersplitterung nottue. Janfschel wies auch die Behauptung zurück, daß alle Angehörten für die Erblastklassen seien, nicht einmal alle Unternehmer seien dafür. Im Reichswirtschaftsrat haben sich Oberberggrat Henje, Peters (MfM), Wellner (Kirch-Dunder) und Herweggen von den kaufmännischen Angehörten sowie Batschke gegen die Erblastklassen ausgesprochen.

Der sozialdemokratische Antrag, die Bestimmung zu streichen, wurde abgelehnt, dafür stimmten nur Sozialdemokraten und Kommunisten.

Ein Antrag der bürgerlichen Parteien auf Veränderung des § 11 wird angenommen gegen Sozialdemokraten und Kommunisten. Danach lautet nun der neue Absatz 4 des § 11:

(4) Die Versicherung bei einer Erblastklasse (§§ 506 ff. der Reichsversicherungsgesetzgebung) gilt der Versicherung beim Reichsknappschäftsbereich gleich. Die Vorschriften der §§ 503 bis 525 der Reichsversicherungsgesetzgebung gelten mit der Maßgabe, daß die Erblastklasse für die von der Mitgliedschaft beim Reichsknappschäftsbereich Befreiten nur Anspruch auf zwei Drittel des Beitrags hat, den der Arbeitgeber an den Reichsknappschäftsbereich abzuführen hätte.

Annahme fand dann noch § 12 in der Fassung des Entwurfes: b) Der § 12 erhält folgende Fassung: § 12.

Die Krankenversicherung wird im Auftrag des Reichsknappschäftsbereichen durch die Bezirksknappschäftsbereiche gewährt.

Welche Arbeiten gelten gemäß § 26 des Reichsknappschäftsgesetzes als wesentliche bergmännische?

Nach § 26 des RKBG. erhält auf Antrag derjenige Bergmann die sogenannte Alterspension, der das 50. Lebensjahr vollendet, 25 Dienstjahre zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens 15 Jahre wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet. Sind diese Bedingungen erfüllt, hat jeder, auch ohne ärztliche Untersuchung, Anspruch auf die Rente. Eine wichtige Bedingung, worüber sehr oft Streit entsteht, ist die der wesentlichen bergmännischen Arbeiten. Als solche werden in der Regel angesehen die des Bauers, Schlegelers, Reparaturs- oder Zimmerbauers. Gleichwertige Arbeiten leisten nach der Rechtsprechung u. a. Schießmeister, Förderaufseher, Wartetkontrollente, Arbeitnehmer oder Aufschieber am Schacht und Wärtter wichtiger Maschinen. Es können aber auch noch andere, hier nicht aufgeführte Arbeiten als wesentliche bergmännische oder gleichwertige gelten, wenn sie unter besonders schwierigen oder gesundheitsgefährlichen Verhältnissen ausgeführt werden. Zu diesen zählt auch die Bedienung einer Dampfwaasserhaltung und Zentrifugalpumpe, wie das Knappschäftsbereichsamt Dortmund, Spruchkammer III, am 24. November 1925 entschieden hat. Der Maschinist Gerhard Maß von der Zeche Gälzer und Neud hatte am 20. Februar 1925 bei der Ruhrknappschäft beantragt, ihm die gemäß § 26 RKBG. vorgesehene Rente zu gewähren. Der Geschäftsausschuß Essen hat dann durch Bescheid der Ruhrknappschäft den Antrag abgelehnt, weil er noch keine 15 Jahre wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet habe. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und zur Begründung angegeben, daß er u. a. ca. 24 Jahre als Maschinist an einer unterirdischen Wasserhaltung tätig gewesen sei, wovon 16 Jahre auf die Bedienung einer Dampfwaasserhaltung und 8 Jahre auf die Bedienung einer Zentrifugalwaasserhaltung entfielen. Gestützt auf ein Gutachten vom Bergwerksrat Werden, wonach diese Beschäftigung als wesentliche bergmännische anzusehen sei, hat das Gericht ihm die Rente zugesprochen. Zur Begründung führte das Gericht folgendes an:

„Der über 50 Jahre alte zurzeit beschäftigungslose Kläger mit einem Pensionalter von mehr als 25 Jahren ist nach der vom Berufsgericht eingeholten gutachtlichen Äußerung des staatlichen Bergrevierbeamten des Bergreviers Werden vom 5. Oktober 1925, der sich das Gericht angegeschlossen hat, über 15 Jahre lang mit wesentlichen bergmännischen Arbeiten im Sinne des § 26 des Reichsknappschäftsgesetzes beschäftigt worden und hat damit gemäß § 49 des RKBG. vom 23. August 1924, ab d. h. vom 1. Februar 1925 ab, Anspruch auf die Knappschäftliche Invalidenpension nach § 26 RKBG. (sogenannte Alterspension). Wen auch im allgemeinen die Arbeiten eines Maschinistenwärters unter Tage nicht zu den wesentlichen bergmännischen Arbeiten im dem genannten Sinne zu rechnen sind (zu vergl. Entscheidung des RKBG. vom 20. Novbr. 1924, II a Rn. 105/24, „Kompass“ 1925, S. 38), so haben die Mitglieder des Berufsgerichts die volle Ueberzeugung, daß bei dem Kläger in der Zeit vom 1. Juni 1897 bis 1. August 1919 verrichteten Arbeiten als Wärter der Dampfwaasserhaltung auf der 450-Meter-Sohle und elektrischen Hochdruck-Zentrifugalpumpe der Zeche Gälzer und Neud die in der grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts in Sachen Wild vom 20. Nov. 1924 (II a Rn. 110/24 - „Kompass“ 1925, S. 49, Amtl. Nachrichten des RKBG. vom 15. Febr. 1925), geforderten Merkmale der wesentlichen bergmännischen Arbeiten im Sinne des § 26 des RKBG. gegeben waren. In diesem besonderen Falle war der Kläger, wie aus der gutachtlichen Äußerung des Bergrevierbeamten klar hervorgeht, bei seinen Arbeiten einer besonderen Schädigung seiner Gesundheit und besonderen Gefahren für sie ausgesetzt.

Hier nach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.“

Wie man die Bergleute verleumdet.

Auf einer Angestelltenversammlung der Deutschen Volkspartei in Hannover am 24. Januar hat ein Herr Generalsekretär Fecht aus Berlin einen „glänzenden Vortrag“ über das Thema: „Die Deutsche Volkspartei und die sozialen Strömungen der Gegenwart“ gehalten. Er sagte nach dem „Hannoverschen Kurier“ u. a. in Deutschland seien wir noch weit entfernt davon, den Arbeitnehmer auch als Menschen entsprechend zu würdigen und zu achten.

Wenn die Herren Unternehmer aus der Deutschen Volkspartei sich das merken und danach handeln wollten, hätten wir nichts dagegen. Aber auch Herr Fecht sollte wissen, daß es mit dieser Achtung des Arbeitnehmers unvereinbar ist, wenn man über ihn wahnwitzige Märchen erzählt! Nach dem Bericht des „Hann. Kuriers“ hat Herr Fecht erzählt: „Zum Beispiel erhält die Witwe eines Bergmanns, der 6000 Mark verdient, 11 000 Mark Rente.“

Das geht nun in die Welt hinaus, wird durch bürgerliche Blätter zehnen- und hunderttausenden Leuten auf dem Lande als Wahrheit serviert! Ist das nicht ein Skandal! Daß praktisch die Rente einer Bergmanns Witwe mit vielen Kindern höher sein kann als der Arbeitsverdienst ihres Mannes, stimmt. Gegen eine Befreiung dieser Möglichkeit ist kein Einspruch zu erheben. Aber wie kann man sich als Generalsekretär der Deutschen Volkspartei von 6000 Mark Bergmannsverdienst und 11 000 Mark Rente reden? Wir werden Herrn Fecht Gelegenheit geben, sich zu diesen Märchen zu äußern.

Aus dem Kreise der Kameraden.

Erpfindungsunfall auf Bismard.

Kurz vor Redaktionsschluss wird uns mitgeteilt, daß sich am Sonnabend, den 30. Januar, morgens 9 Uhr, auf der Zeche Graf Bismard, Schacht II-VI-LX, auf der obersten Sohle eine Schlagwetterexplosion ereignete, bei der drei Bergleute schwerere und sechs Bergleute leichtere Verletzungen (Verbrennungen) erlitten. Die Waue sind nicht gefährdet und beschaffen. Die drei Schwerverletzten sind nach Bochum ins Bergmannsheil eingeliefert, die Leichtverletzten sind im Krankenhaus Buer-Erle untergebracht. Die drei Schwerverletzten heißen:

Paul Botisch,
Gustaf Wäntowski,
Ernst Wendland.

Hart vorbei!

Das Oberbergamt teilt mit: „Auf der Schachtanlage Hubert der Zeche Königin Elisabeth bei Essen hat am 17. Januar bei der Seilsfahrt im Schacht I ein Uebertreiben der Förderkörbe stattgefunden. Hierbei ist der aufwärtsgehende Förderkorb unter die Seilscheiben gezogen und der abwärtsgehende in die im Schachtfundus zusammengezogenen Spurlatten gefest worden. Das Förderseil ist nicht gerissen, dagegen ist die Aufhängevorrichtung des Unterseils unter dem oberen Korbe abgerissen und mit dem Unterseil in den Schacht gestürzt. Der Unfall ist glücklicherweise ohne schwere Folgen geblieben. Einige Leute haben leichte Verletzungen erlitten. Einer von ihnen mußte ins Krankenhaus gebracht werden. Die beiden Förderkörbe waren mit je 44 Mann besetzt. Ein größeres Unglück ist wahrscheinlich nur dadurch verhütet worden, daß die Geschwindigkeit der beiden Körbe durch die im Schachtfundus zusammengezogenen und unter den Seilscheiben verbildeten Spurlatten gut abgebremst wurde. Die Ursache des Uebertreibens ist noch nicht geklärt. Die Untersuchung ist im Gange.“

Diese Seilsfahrt wäre zu einer Todesfahrt von 88 Kameraden geworden, wenn das Seil gerissen und die Spurlatten infolge des rasenden Sturzes zersplittert wären.

Einer von der alten Garde!

Am 8. Februar 1926 vollendet unser bewährter Freund und Kämpfer Heinrich Hansmann (Siedlinghofen) sein 65. Lebensjahr. In ihm verkörpert sich ein Stück Bergarbeitergeschichte. Immer stand er im Vordergrund der Organisation und ist im wahren Sinne des Wortes ein Pionier unserer Bewegung. An der Gründung und dem Ausbau unserer Berufsorganisation nahm er aktiv teil. Mit kümmerlicher Dorfschulbildung ausgerüstet, lernte unser Jubilar nach seiner Schulentlassung die Särten des Kampfes um ein proletarisches Dasein kennen. Die Wirtschaftskrise, die nach dem deutsch-französischen Kriege einsetzte und 1 1/2 Jahrzehnt dauerte, hatte in dieser Zeit schon eingeseht. Kamerad Hansmann verlebte somit seine Jugend in einer Zeit wirtschaftlicher Depression.

Bei Gründung des Bergarbeiterverbandes wurde Kamerad Hansmann von den Kameraden der Zählstelle Siedlinghofen zum Vertrauensmann gewählt. Dieses Amt hat er bis zum Jahre 1905 getreu und pflichtgemäß ausgefüllt. Beim Streik 1889 sahen wir ihn als Delegierten der Zeche Germania in Marten. Vier Jahre später (1893), beim Schupathiestreit für das Saarrevier, stand Heinrich Hansmann im Vordergrund der Bewegung. Die Ruhrbergleute forderten in diesem Streik u. a. für Dauer einen Lohn von 4,50 Mk. pro Schicht. Schreiber dieser Zeilen erinnert sich noch recht lebhaft daran, wie Kamerad Hansmann als Referent in einer Streikversammlung in Marten u. a. erklärte: „Ich für meine Person verdiene 4,50 Mk. pro Schicht und auch noch darüber. Diesen Lohn müssen und sollen die übrigen Kameraden auch verdienen, wenn sie mit ihren Familien ein einigermaßen menschenwürdiges Dasein fristen wollen.“ Nach Beendigung des Streiks, der für die Bergarbeiter verlorlich ging, wurde dieser „Sünder“ nebst einer Anzahl anderer Kameraden nicht wieder eingestellt. Fast ein halbes Jahr mußte er, weil er wider den Stachel geleckt hatte, neben dem Berg herumlaufen. In jener Zeit gab es noch keine Erwerbslosenunterstützung und auch vom Verband noch keine Arbeitslosenunterstützung. Als Familienvater von mehreren Kindern sechs Monate ohne Einkommen, das hieß Opfer bringen. In demselben Jahre wurde Hansmann von der Sozialdemokratischen Partei als Gemeindevorsteher für Siedlinghofen gewählt und hat ununterbrochen bis zum Jahre 1918 als solcher fungiert. In dieser Zeit war er Mitglied der Ortsvertretung, der Steuererschönungs-Kommission, der Preisprüfungs-Kommission usw. Im Jahre 1918 wurde er als Gemeindevorsteher gewählt, ein Amt, das er bis zum Jahre 1921, wo die fünf Gemeinden des Amtes Barop zusammengelegt wurden, ausübte.

Seit 1893 bis 1905 gehörte unser Jubilar u. a. in Gemeinschaft mit dem verstorbenen Kameraden Heinrich Kämpchen dem Kontrollausschuß unseres Verbandes an und bekleidete hier den Posten des Vorsitzenden, mußte diesen Posten jedoch 1905 nach dem Streik, weil auf immer vom Unternehmertum gemachregelt, niederlegen. Während des Streiks im Jahre 1905 und nach demselben gehörte Hansmann mit dem Kameraden Sasse als Vertreter des Bergarbeiterverbandes der Siebener-Kommission an. Nach Beendigung des Streiks im Frühjahr 1905 erfolgte seine Anstellung im Bergarbeiterverband als Bezirksleiter für den Bezirk Siedlinghofen. Es ist nicht zum wenigsten sein Verdienst, wenn dieser Bezirk in organisatorischer sowohl wie in agitatorischer Beziehung mit an der Spitze der Ruhrreviers bis auf den heutigen Tag trotz der massenhaften Zerschmetterungen im Kreise der Hörde markiert. Kamerad Hansmann hat das Amt als Bezirksleiter bezw. Geschäftsführer 21 Jahre lang versehen. Was er in dieser Eigenschaft geleistet hat, ist noch in unserer aller Erinnerung. Seiner Tätigkeit ist es mit zu verdanken, daß die Kameraden im Siedlinghofener Bezirk sich zur Kerntruppe des Verbandes entwickeln konnten. Die vielen Verdienste Hansmanns in der Arbeiterbewegung in dem schwer zu bearbeitenden Industriebezirk fanden eine weitere Anerkennung bei seiner Wahl im Februar 1919 in die Nationalversammlung. Von 1921 bis Mai 1924 war er Mitglied des Reichstages. Auf einer Reihe von Generalversammlungen und Verbandsstagen fungierte er als Delegierter. In den schweren Kämpfen mit dem Unternehmertum stand er voll und ganz seinen Mann.

Mit dem Abschluß seines 65. Lebensjahres tritt Kamerad Hansmann in den wohlverdienten Ruhestand. Wir wollen nicht verschleißen, diesem Pionier der Arbeiterbewegung für seine ununterbrochene Treue, die er in den Stürmen der hinter uns liegenden Zeit der Organisation gewährt hat, unseren aufrichtigsten Dank auszusprechen. Die Organisation entbehrt dem Kameraden Hansmann zu seinem 65. Geburtstag die herzlichsten Glückwünsche. Junere Ueberzeugung, Idealismus, Aufrichtigkeit, Stetigkeit, Opferbereitschaft für die Organisation sind die Merkmale unseres alten Kämpfers. An diesen Eigenschaften soll und muß unsere Jugend, unser Nachwuchs, lernen. Knorrig und doch immer geradeweis und ein herzenguter Kamerad, von tiefer Begeisterung für die Arbeiterbewegung erfüllt, so ist und war Heinrich Hansmann, eine echte, vorbildlich wirkende Pioniertätigkeit. Möge der alte Kämpfer noch manches Jahr im Kreise seiner Familie in Zufriedenheit und Ruhe verbringen.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Der Arbeitsmarkt in Westfalen und Lippe.

Im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau ist die Arbeitsmarktlage nach wie vor außerordentlich ungünstig. Am 15. Dezember 1925 betrug die Zahl der arbeitsuchenden Bergarbeiter bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen insgesamt 28 441, worunter sich 10 378 ledige und 18 063 Verheiratete befanden; 24 932 Bergarbeiter standen als Hauptunterstützungsempfänger in Erwerbslosenfürsorge. Da seit diesem Termin weitere Bergarbeiterentlassungen in größerem Umfang erfolgt sind, so kann die gegenwärtige Zahl der arbeitslosen Bergarbeiter (Erwerbslose, Ausgesteuerte usw.) mit 40 000, d. h. etwa 10 Prozent der Gesamtbelegschaft, angenommen werden. Der bergbauliche Arbeitsmarkt scheint hiermit seinen ungünstigsten Stand erreicht zu haben, da einerseits die noch angekündigten Betriebs einschränkungen keine allzu großen Entlassungen mehr bringen werden und andererseits auf einzelnen Schachtanlagen des Ruhrbezirks wieder zu allerdings zahlenmäßig geringer Neuanlegungen gefritten wurde. Zur Entlastung des bergbaulichen Arbeitsmarktes werden außerdem zwischenzeitliche Vermittlungen nach dem sächsischen Steinkohlenbergbau sowie dem Wurmrevier und zwischenstaatliche Vermittlungen nach Lothringen (nur Ausländer) und nach Holland durchzuführen.

Die Belegschaftsziffer des gesamten rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues betrug am 24. Dezember 1924 396 008. Nach Abzug der durch diesen Termin abgebauten, zuzüglich der von anderen Schachtanlagen wieder aufgenommenen Bergarbeiter wird die Belegschaftszahl sich gegenwärtig auf etwa 390 000 stellen, so daß damit die Belegschaftsstärke vom 1. Januar 1923 um etwa 170 000 unterschritten sein wird.

Die Zahl der Festeinstellungen betrug in der Zeit vom 11. bis 16. Januar wegen Wismangangs 58 710, d. h. arbeitsmäßig 9785, wegen Betriebsführung 3671, d. h. arbeitsmäßig 612.

Tagung des Sachausschusses für den Bergbau.

Am 22. Januar fand in Bochum eine Sitzung des paritätisch aus Vertretern des Zechenverbandes und der Bergarbeiterverbände zusammengesetzten Sachausschusses der Abteilung Bergbau der Landesarbeitsämter Westfalen und Rheinland unter Vorsitz von Landesrat Fröhlich statt. Aus dem einleitenden Referat des Leiters der Abteilung, Dr. Schmidt (Bochum), über die gegenwärtige Arbeitsmarktlage ging u. a. hervor, daß die Arbeitslosigkeit im Ruhrbezirk auch heute noch doppelt so stark ist wie im Reichsdurchschnitt, obgleich in den letzten Wochen auch im Reich ein rapides Anwachsen der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen war. Während am 15. Dezember 1925 im Reichsdurchschnitt auf 100 Krankentassenmitglieder 5,3 Hauptunterstützungsempfänger entfielen, betrug dieser Prozentsatz in Rheinland-Westfalen 9 und im rheinisch-westfälischen Industriebezirk sogar 11. Auch im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau ist die Arbeitslosenzahl in den letzten Monaten außerordentlich gestiegen; sie hat sich seit Anfang August etwa verdreifacht. Vom Belegschaftsabau ist am stärksten das südliche Randgebiet betroffen. Während im Durchschnitt etwa 30 Prozent der Gesamtbelegschaft abgebaut worden sind, erhöht sich dieser Prozentsatz im Kreise Hörde auf 72, Hattingen auf 82, Witten auf 94 und Schwelm auf 100. Das Vermittlungsergebnis im zwischenörtlichen Ausgleichsverkehr im letzten Halbjahr betrug 6694 Mann, von dem der größte Teil innerhalb des Ruhrbergbaues erzielt wurde, während der Rest sich in der Hauptsache aus Vermittlungen in andere Bergbaureviere (Sachsen, Wurmrevier) zusammensetzt. Weitere Beratungsgegenstände bildeten die Entlastung des Arbeitsmarktes durch Erstellung von Familienwohnungen, zu Umfiedlungszwecken, die Rückvermittlung in die Landwirtschaft und andere aufnahmefähige Berufe.

Die starke Arbeitslosigkeit im Bergbau veranlaßte die Vertreter der Bergarbeiterverbände, insbesondere auf die vielen verfahrenen Ueberstichteten hinzuweisen. Wenn diese nicht mehr verfahren werden, könnten 20 000 Bergarbeiter mehr beschäftigt werden.

Unternehmerwillkür im Ruhrbergbau.

Seit jeher war und ist es eine Selbstverständlichkeit, daß für die Arbeiter beim Schachtabtaufen infolge der Schwere und der Hitze der Arbeit die sechsstündige Schicht in Frage kommt. Der Schachtbauer ist infolge der Verhältnisse gezwungen, eine ganz andere Kleidung zu tragen, als es sonst im Bergbau üblich ist. Er schützt sich gegen die Hitze einmal durch eine dicke Unterleibung und einen Gummianzug, der doch an und für sich schon ziemlich hinderlich ist, weiter wird die Ausdehnung des Körpers dadurch erschwert. Die Ermüdung des Arbeiters tritt deshalb viel eher ein als bei anderen bergbaulichen Arbeiten. Alle diese Gründe waren bisher maßgebend für die sechsstündige Schicht. Die Verwaltung des Königl.-Königl. Bergwerksvereins glaubt, dieses alles außer Acht lassen zu dürfen und für die Schachtbauer die achtstündige Schichtzeit diktieren zu müssen. Ist dieses zulässig? Unseres Erachtens nicht, weil die Arbeitern der Schachthauer an und für sich gesundheitsgefährlich und gefahrbringend ist. Dieses ist auch bei den damaligen Tarifverhandlungen zum Ausdruck gekommen. Der Vertreter des Oberbergamts erklärte, daß bei etwaigen Streitigkeiten die in Frage kommenden Tarifparteien sich vertrauensvoll an das Oberbergamt wenden sollen, welches dann eine Regelung treffen wird. Es ist deshalb nicht gut verständlich, daß auf Grund der Beschwerde des Betriebsrates der Schachtanlage Anna-Cmi das Oberbergamt erklärt, daß die Bergbehörde nicht in der Lage sei, einzuschreiten, da die Voraussetzungen des § 196 B.G. nicht gegeben sind. Da dieses nicht zutreffen kann, ergibt sich daraus, daß die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Arbeiter durch die besonderen Verhältnisse beim Schachtabtaufen in Gefahr sind. Der § 196 B.G. ist nicht nur für die Arbeit auf der Schachtsohle, sondern auch für die Arbeiten beim Ausmannern in Anwendung zu bringen. Die Gefahr infolge der Hitze und des Tragen der besonderen Kleidung ist viel größer als bei sonstigen Maurerarbeiten. Diese wird ferner dadurch erhöht, daß bei etwaigem Zubrudgeben oder bei sonstigen Vorkommnissen den Schachthauern als einzige Rettungsmöglichkeit nur der Förderkorb zur Verfügung steht. Es wird also notwendig sein, daß das Oberbergamt diese Gefahren besonders würdigt und gemäß §§ 196 und 197 B.G. in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages sich bei der Verwaltung des Königl.-Königl. Bergwerksvereins für die Wahrung der sechsstündigen Schichtzeit verwendet. Dem Herrn Direktor Krunge wäre zu empfehlen, einige Schichten der üblichen Schachthauerarbeiten zu verrichten.

Jahrestagung der Geschäftsstelle Oberhausen.

Die Geschäftsstelle Oberhausen hatte am Sonntag, den 24. Januar, die Vertrauensleute und Betriebsobleute zu einer Konferenz geladen. Es galt, Stellung zu nehmen zur gegenwärtigen Situation im Bergbau. Außerdem waren die Wahlen zur Geschäftsstellungskommission, Ruhrrevierkonferenz usw. zu erledigen. Beste Aufgabe wurde schnell und reibungslos erfüllt.

Zur gegenwärtigen Situation im Bergbau sprach Kamerad Garbe (Bochum), Redakteur der „Bergarbeiter-Zeitung“. Er behandelte in einem anderthalbstündigen Vortrag die Ursachen der gegenwärtigen Krise im Bergbau, ihre Auswirkung und die daraus zu ziehenden Lehren für die Bergarbeiterschaft.

In der Diskussion, an der sich eine ganze Anzahl Kameraden beteiligten, wurden die Ausführungen des Kameraden Garbe unterstützt und der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß Kamerad Garbe auch im Bezirk Oberhausen in öffentlichen Versammlungen Vorträge dieser Art halten soll.

Nach vierstündiger Dauer konnte die gut verlaufene Konferenz vom Geschäftsführer mit der Mahnung, das Gehörte weiter zu verbreiten und immerfort eifrig für die Organisation zu werden, geschlossen werden.

Sachsen, Brandenburg, Thüringen.

Ein Demonstrationstag in Borna.

Massendemonstration der Gewerkschaften Karleburg der tbgnstreu Knappenvereiner.

Am 17. Januar hatte das Gewerkschaftskartell die Arbeiter-schaft von Borna und Umgebung zu einer Massendemonstration für den Achtstundentag und gegen die Verschärfung des Reichs-Knappheitsgesetzes aufgerufen. Ein gewaltiger Zug von ca. 1500 Personen setzte sich in geordneter, disziplinierter Weise unter Mitführung zahlreicher Plakate und Fahnen nach dem Marktplatz in Bewegung. Kamerad August Schmidt (Bochum) sprach über die Notwendigkeit des Achtstundentages. Er ging davon aus, daß der Achtstundentag eine alte soziale Forderung der freigewerkschaftlichen organisierten Arbeiterschaft sei. Aufgabe des Parlamentes müsse es sein, diese gerechte Forderung gesetzlich zu verankern.

Gegen die Verschärfung des Reichs-Knappheitsgesetzes sprach Kamerad Reddigan (Salle). In ausführlicher Weise zeigte dieser, wie die Regierung mit Hilfe der Grubenbarone bestrebt ist, das erwungene Knappheitsgesetz zu ungünstigen der Bergarbeiterschaft zu verschärfen. Die gesamte Bergarbeiterschaft müsse auf der Hut sein, damit die Erwerbslosen der im Bergbau beschäftigten Arbeiter nicht zerschlagen werden könnten.

Die gewaltige, eindrucksvolle Demonstration hat gezeigt, daß viele Arbeiter aus dem Dornröschenschlaf erwacht sind, und daß die freie Gewerkschaften seinen zerschlagen, nichts als eine Phrasen ist.

Am Vormittag desselben Tages hatten die Bornaer Berg-gewerkschaften ein klägliches Plakat bei Aufführung ihres monatlichen Nummerns erlitten. Obgleich aus allen Teilen Mittel-deutschlands die königstreuen Knappen herangeholt, die Stahl-helm, Wervölfe, Militär- und Schützenvereiner, sogar Kinder im Zuge mitgeführt wurden, war der Aufmarsch dieser „Patrioten“ eine große Meile. Rechnet man die Berufsleute, welche in Bergmannsuniform gesteckt wurden, ab, dann war das Resultat wirklich kläglich. Auf dem Markte hielt der rühmlich bekannte Direktor W. Gehardt eine Ansprache, die befahl, man von dem Gedanken, unter dem unternehmerischen Phrasengebimmel von „Einigkeit und Treue“ den Kampfs das Fell über die Ohren zu ziehen.

Fast sämtliche Geschäftsleute bekundeten ihr großes Interesse für die Monarchisten durch das Beslaggen ihrer Häuser mit wühelminischer Fahnen. Die Antipathie der Geschäftsleute gegen die Arbeiter-schaft kam durch das Herausgehen der Seccüber-flagge zum Ausdruck. Geld stinkt nicht! Dieses Sprich-wort trifft im wahren Sinne des Wortes auf einen großen Teil der Bornaer Geschäftsleute zu. Die Arbeiterschaft wird gut tun, diese Sorte Geschäftsleute bei ihren Einkäufen besonders zu bedenken. Auch an Ehrenposten, Girlanden sowie verschiedenen Sinnbildern hat es nicht gefehlt. Wir müssen annehmen, daß alles das von den Kohlentwerten kostenlos geliefert und aufgebraut wurde. Dazu ist ja auch Geld vorhanden, wenn auch zu einer einigermaßen menschlichen Entlohnung der Bergarbeiter keine Mittel vorhanden sein sollen. Den Arbeitern rufen wir zu: Einmütig in die freien Gewerkschaften!

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 6. Woche (vom 31. Januar bis 6. Februar) fällig. bitten um pünktliche Zahlung der Beiträge.

In Nr. 5 vom 30. Januar muß es statt 4. „5. Woche“ und in Nr. 4 vom 23. Januar „4. Woche“ statt 3. Woche heißen.

Bekanntmachung für den Ruhrbezirk.

Die mit Schiedspruch vom 29. Oktober 1925 eingetretene Lohn-erhöhung macht ebenfalls eine Neuregelung der Beiträge erforderlich. Die Beitragserhöhung tritt am 1. Februar 1926 ein und sind die einzelnen Lohngruppen verpflichtet, einen Wochenbeitrag wie folgt zu zahlen:

1. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren . . . 0,80 M
 2. Mitglieder von 16, 17 und 18 Jahren bei einem Lohn von 3,61 bis 4,40 M . . . 0,50 "
 3. Mitglieder von 19 und 20 Jahren mit einem Lohn von 5,21 bis 6,00 M . . . 0,70 "
 4. Mitglieder von 21 Jahren mit einem Lohn von 6,01 bis 6,80 M . . . 0,80 "
 5. Reparaturarbeiter und alle anderen Gruppen der Lohnordnung mit einem Lohn von 6,81 bis 7,60 M . . . 0,90 "
 6. Gehilfenarbeiter . . . 1,00 "
- (Zu diesen Beiträgen werden 5 Pfennig Bezirksbeitrag erhoben.)
Die Ruhrbezirksleitung.

Um unseren Mitgliedern und Funktionären unnötige Wege und Anrufe zu ersparen, sei mitgeteilt, daß das Bezirksbüro ab 1. Februar 1926 wie folgt geöffnet ist: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 11 Uhr und von 2 bis 6 Uhr, Mittwochs von 8 bis 2 Uhr, Sonnabends von 8 bis 11 Uhr. Die Ruhrbezirksleitung.

Auf Grund des § 6 des Statuts und des Siebener General-versammlungsbeschlusses werden folgende Mitglieder aus dem Verbands ausgeschlossen: Johann Wannenberg (S.-Nr. 1217 418), Zählstelle Essen, Christian Kleiß (S.-Nr. 1295 722), Zählstelle Mülheim-Heißen, Michel Fiedlermeier, S.-Nr. 1295 726, Zählstelle Mülheim-Holthausen, Heinrich Olbrich (S.-Nr. 1275 719), August Sobotta (S.-Nr. 1276 050), Paul Henkel (S.-Nr. 1275 732), Heinz Roth (S.-Nr. 1275 721), August Fuhrmann (S.-Nr. 1275 523), Friedrich Baranowski (S.-Nr. 1275 717), sämtlich Zählstelle Gelsenkirchen VI, Ludwig Waczakowski (S.-Nr. 1275 897), Wilh. Reuther (S.-Nr. 1276 014), beide Zählstelle Gelsenkirchen II, August Böhm (S.-Nr. 1276 059), Zählstelle Gelsenkirchen III.

Das Mitglied Georg Rase (Haupth.-Nr. 399 669), Zählstelle Gelsenkirchen III, wird auf Grund des § 6 des Statuts aus dem Verbands ausgeschlossen.

Rechtsschutz im Bezirk Gladbeck.

Ab 8. Februar 1926 wird bis auf weiteres Rechtsanwaltschaft wie folgt gegeben: Böttrop jeden Montag von 9 bis 12 Uhr und von 2 bis 6 Uhr, Buer jeden Dienstag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und von 2 bis 6 Uhr, Gladbeck jeden Donnerstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 2 bis 6 Uhr.

Bibliothek.

Homburg. Wegen Uebernahme der Bibliothek müssen sämtliche ausgeliehenen Bücher bis zum 15. Februar zurückgegeben werden. Bibliothekar ist Franz Staß, Louisenstr. 15. Febr. können dort jeden Sonntag von 1 bis 2 Uhr Bücher in Empfang genommen werden.

Bücherrevision.

Dortmund I. Vom 1. bis 15. Februar. — Samen IV. Vom 31. Januar bis 7. Februar. — Gänzlich. Vom 1. bis 15. Febr.

Krankengeldauszahlung.

Altenbögge. Jeden ersten Sonntag nach der ersten Abschlagszahlung, vormittags von 10 bis 12 Uhr, beim Kassierer Paul Adam, Körnerstraße 3.

Kranzpendemerk.

Zeitmar I. Laut Beschluß der Zählstellenversammlung ist jedes Mitglied verpflichtet, jeden Monat eine Kranzpendemerk zu leisten.

An die Verbandsmitglieder!

Die 25. Generalversammlung unseres Verbandes findet in Saarbrücken statt. Für Zusammenlegung und Wahl der Delegierten ist der § 52 des Verbandsstatuts maßgebend. Dieser lautet:

1. Die Generalversammlung wird durch Delegierte gebildet, welche durch die Mitglieder aus deren Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die dem Verbandsverband mindestens zwei Jahre ununterbrochen angehören.
2. Der Vorstand bestimmt den Wahltag und die Wahlordnung. Letztere muß mindestens acht Wochen vor dem Wahltag im Verbandsorgan veröffentlicht werden.
3. Für das ganze Verbandsgebiet werden 150 Delegierte und die doppelte Anzahl Ersatzleute gewählt. Die Delegierten werden auf die einzelnen Verbandsbezirke entsprechend der Mitgliederzahl verteilt. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, daß auch die kleineren Bezirke mindestens einen Vertreter erhalten.
4. Der Berechnung der Mitgliederzahl in den Wahlstellen sind mindestens 48 Wochenbeiträge zugrunde zu legen. In Wahlstellen mit höherer Beitragsleistung gilt die in der Mitgliederstatistik angegebene Mitgliederzahl.
5. Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt von der Bezirkskommission.
6. Die Delegierten haben sich durch ein vorschriftsmäßig ausgestelltes Mandat auszuweisen.
7. Mitglieder des Vorstandes, des Kontrollausschusses, des Beirates, die Schriftführer, die Redakteure und die Bezirksleiter haben auf der Generalversammlung zu erscheinen, haben aber nur dann Stimmrecht, wenn sie ein Mandat haben. Nur bei Abstimmungen über faktische Fragen haben auch die Verbandsangestellten Stimmrecht.
8. Es ist nicht gestattet, den Delegierten gebundene Mandate zu erteilen.

Der Verbandsvorstand hat beschlossen, daß die Wahl am Sonntag, den 25. April 1926,

von 2 bis 6 Uhr nachmittags, stattfinden soll. Das gesamte Verbandsgebiet wird unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl am 31. Dezember 1925 in 150 Wahlbezirke eingeteilt.

Den Bezirksleitungen wird die Zahl der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Delegierten noch mitgeteilt und haben diese nach § 52 Abs. 5 die Einteilung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Die Wahlbezirke werden im Verbandsorgan veröffentlicht und können die Wahlstellen dann zur Wahl Stellung nehmen und die Kandidaten aufstellen.

Bei der Wahl und deren Vorbereitung sind vorstehend angezogene Bestimmungen des Statuts und die nachfolgende Wahlordnung zu beachten.

Saarlouis, den 2. Februar 1926.

Der Verbandsvorstand.

Wahlordnung.

Für die Vornahme der Wahl der Delegierten zur Generalversammlung bildet die Bezirksleitung das Zentralkomitee. Dasselbe ist durch die Mitgliedschaft, an welcher die Bezirksleitung ihren Sitz hat, so zu veranlassen, daß dem Zentralkomitee zehn Personen angehören.

Der Bezirksleiter fungiert als Vorsitzender.

I. Vorschläge von Kandidaten.

Die von den einzelnen Wahlstellen im Vorschlag gebrachten Kandidaten sind dem Vorsitzenden des Zentralkomitees bis zum 3. April 1926 mitzuteilen. Es ist dabei Vor- und Nachname, Zahlstelle und Verbandsnummer anzugeben.

Das Zentralkomitee hat die Vorschläge für die einzelnen Wahlstellen zusammenzufassen und den einzelnen Wahlstellen spätestens bis zum 18. April 1926 mitzuteilen.

Vorschläge, welche nach dem 3. April 1926 bei dem Zentralkomitee einlangen, können nicht mehr zur Wahl zugelassen werden.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Jedes Verbandsmitglied, das dem Verbandsverband mindestens zwei Jahre ununterbrochen angehört und nicht länger als vier Wochen mit den Beiträgen im Rückstande ist, ist wählbar.

Wählen kann jedes Mitglied nur in der Wahlstelle, wo es wohnt und wenn es nicht mehr als vier Wochenbeiträge schuldet (siehe jedoch § 5 Abs. 1a des Statuts).

III. Art der Wahl. Stimmzettel.

Die Wahl ist eine geheime; sie erfolgt mittels gedruckter Stimmzettel, welche die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten und mit dem Abdruck des Verbandsstempels versehen sind. Die Stimmzettel werden den Verwaltungen in genügender Anzahl und einheitlichem Format geliefert.

IV. Wahlbezirke.

Jeder Ort bzw. Wahlstellenbezirk, dessen räumliche Ausdehnung es erfordert, kann aus Zweck der Erzielung einer regen Wahlbeteiligung in mehrere örtliche Wahlbezirke eingeteilt werden. Für jeden bezirklichen Bezirk ist ein Wahllokal (nach Möglichkeit ein Belegsaal, das nicht dem allgemeinen Verkehrsverkehr dient) zu bestimmen und ein aus drei Personen bestehender Wahlvorstand zu ernennen.

Die Einteilung darüber, ob ein Ort in mehrere Wahlbezirke eingeteilt werden soll, sowie über die Zahl derselben ist in einer Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dagegen hat die Bestimmung der Wahlbezirke und Wahllokale selbst sowie die Ernennung der Wahlvorstände nach der Ortsverwaltung, und an Orten, wo eine solche nicht besteht, durch den Kreisvorsitzenden des Saarlandes erfolgen.

Mitglied des Wahlvorstandes kann jedes wählbare und wahlberechtigte Mitglied werden. Sämtliche bis herzu zur Berufung fallende Mitglieder sind in erster Linie bei der Ernennung zu berücksichtigen.

Die Einteilung der Wahlbezirke nebst den dazu gehörigen Wahllokalen ist den Mitgliedern in geeigneter Weise, mindestens jedoch eine Woche vor dem Wahltag bekannt zu geben.

V. Öffentlichkeit der Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, d. h. es darf keinem Mitglied, soweit der Name dies gestattet, der Zutritt zum Wahllokal verweigert werden. Als Ausnahme über die Mitgliedschaft dient das Mitgliedsbuch bzw. die Mitgliederkarte.

VI. Ausübung der Wahl.

Die von dem Zentralkomitee festgesetzte Wahlzeit ist nur zur Vornahme der Wahlhandlung zu benutzen. Die Ernennung und Behandlung irgendwelcher Verbandsangehöriger und Erwählung über Verbandsangelegenheiten sind während der Wahlzeit und während derselben zu unterlassen. Der Wahlvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß demartige Bestimmungen und die Wahlhandlung während der Wahlzeit nicht durch irgendwelche Unterbrechungen, und erst wenn das Wahllokal verläßt, jede Unterbrechung eines Wählers gestattet ist, und jede Unterbrechung der Wahlhandlung zu unterlassen. Wenn sie demnach vorkommt

und vom Wahlvorstand gebildet wird, so ist dies ein genügender Grund zur Ungültigkeitserklärung der Wahl.

VII. Leitung der Wahlhandlung.

Die Leitung der Wahlhandlung in jedem Wahllokal erfolgt durch den von der Ortsverwaltung oder dem Bevollmächtigten des Vorstandes bestimmten Wahlvorstand aus drei Personen in der vorgezeichneten Weise.

Während der Wahlhandlung darf sich kein Mitglied des Wahlvorstandes auf längere Zeit entfernen. Die Entfernung eines Mitgliedes desselben auf kürzere Zeit ist gestattet, jedoch darf dies immer nur von einem Mitgliede geschehen, so daß stets mindestens zwei Wahlvorstandsmitglieder der Wahlhandlung betreiben.

VIII. Beginn der Wahlhandlung.

Der Beginn der Wahlhandlung muß an dem festgesetzten Zeitpunkt pünktlich erfolgen und dies ist den anwesenden Mitgliedern durch eine entsprechende Erklärung, daß die Wahlhandlung beginnt, anzuzeigen. Vor Eintritt in die Wahlhandlung sind die Bestimmungen der Wahlordnung über die Öffentlichkeit der Wahlhandlung, die Ausübung der Wahlzeit, die Leitung der Wahlhandlung, die Abgabe der Stimmzettel und die Kontrolle der Wähler laut vorzulesen, und erfolgt dann zunächst die Abgabe der Stimmen des Wahlvorstandes nach den dafür geltenden Bestimmungen. Zunächst legitimiert sich der Wahlleiter durch Vorlegung seines Mitgliedsbuches; er legt dann seinen Stimmzettel in der unten angegebenen Weise in den hierzu bestimmten Behälter. In der gleichen Weise geben die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes ihre Stimmen ab; erst hierauf folgen die etwa anwesenden Mitglieder.

Nach Eintritt in die Wahlhandlung ist eine Vertagung oder Aussetzung derselben unter allen Umständen unzulässig und eventuell ein genügender Grund zur Ungültigkeitserklärung des Wahlergebnisses.

IX. Abgabe der Stimmen.

Jedes Mitglied erhält beim Betreten des Wahllokals oder vorher einen mit dem Abdruck des Verbandsstempels versehenen Stimmzettel und hat auf demselben nur drei Namen offen zu lassen. Alle übrigen Namen müssen durchgestrichen werden. Dieser Stimmzettel ist vor der Abgabe so zusammenzufalten, daß die Namen nicht von außen sichtbar sind. Das Einlegen des Stimmzettels in den dafür bestimmten Behälter erfolgt von jedem Wähler selbst, doch hat der Wahlleiter darauf zu achten, daß von jedem Wähler nur ein Stimmzettel vorschriftsmäßig abgegeben wird.

Unter keinen Umständen darf der Wahlvorstand ein Mitglied zur Wahl zulassen, das sich nicht durch Mitgliedskarte oder Mitgliedsbuch legitimiert. Dies darf auch dann nicht geschehen, wenn das Mitglied ihm persönlich als solches bekannt ist.

X. Kontrolle der Wähler.

Die Kontrolle der Wähler erfolgt in folgender Weise: Jedes wählbare Mitglied legt zunächst dem damit beauftragten Wahlvorstandsmitglied sein Mitgliedsbuch vor. Das Wahlvorstandsmitglied prüft, ob das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht länger als vier Wochen im Rückstande ist; ergibt sich hierbei, daß das Mitglied länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, so ist das betreffende Mitglied zurückzuweisen und zu veranlassen, daß es seine Beiträge nachzahlt. Ist dies geschehen oder war das Mitgliedsbuch von vornherein in Ordnung, so schreibt ein Wahlvorstandsmitglied in das Mitgliedsbuch unter der Rubrik „Bemerkungen“ das Wort „Gewählt“ und das Datum des Wahltages. Erst dann ist das Mitglied zur Wahl zuzulassen.

XI. Beendigung der Wahlhandlung.

Die Wahl ist genau zur festgesetzten Zeit zu schließen. Ein früherer Schluß der Wahlhandlung ist nur dann zulässig, wenn vor der für den Schluß festgesetzten Zeit alle Mitglieder einer Wahlstelle gewählt haben.

In beiden Fällen ist die Wahlhandlung vom Wahlleiter für „geschlossen“ zu erklären.

Nach Schluß der Wahlhandlung darf kein Mitglied mehr zur Abgabe seiner Stimme zugelassen werden. Geschieht dies dennoch, so ist das Wahlergebnis ungültig.

XII. Zusammenstellung des Wahlergebnisses.

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses geschieht in jedem Wahllokal unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung in folgender Weise:

Zunächst findet eine Durchzählung der abgegebenen, jedoch noch unerschlossenen Stimmzettel statt und erst nachdem diese Feststellungen in der gründlichsten, jeden Irrtum ausschließenden Weise geschehen sind, wird zur Öffnung der Stimmzettel geschritten.

Stimmzettel sind ungültig:

1. wenn sie nicht mit dem Stempelabdruck des Vorstandes versehen sind;
2. wenn sie mehr als drei Namen enthalten;
3. wenn sie undeutlich sind;
4. wenn sie anstatt eines Namens irgendeine Bemerkung enthalten;
5. wenn von einem Wähler zwei oder mehrere ineinander gezählte Stimmzettel abgegeben wurden, so sind diese sämtlich ungültig;
6. wenn sie Namen von Mitgliedern enthalten, die nach § 52 Abs. 1 des Statuts nicht wählbar sind.

XIII. Wahlprotokoll.

Über die Wahlhandlung und das Ergebnis derselben ist ein Protokoll in der durch besondere Vorschriften geregelten Weise aufzunehmen.

XIV. Eintragung des Wahlergebnisses an das Zentralkomitee.

Der Wahlvorstand hat das Wahlergebnis, Stimmzettel und Protokoll, sofort zusammengepackt, so zeitig an den zuständigen Bezirksleiter zu senden, daß diese Sendung bis spätestens am 30. April 1926 in dessen Besitz ist. Das betreffende Inventar ist gut zu beschließen und neben der Adresse mit dem Vermerk „Wahlergebnis“ zu versehen, damit der Bezirksleiter es nicht vor der Zusammenstellung des Resultats in der Sitzung des Zentralkomitees zu öffnen braucht.

XV. Prüfung und Zusammenstellung des Ergebnisses durch das Zentralkomitee.

Nach Eingang der Wahlergebnisse, Stimmzettel und Protokolle hat der Vorsitzende des Zentralkomitees sofort, jedoch nicht vor dem 7. Mai 1926, zu einer Sitzung zusammenzubekommen, welche sämtlich auch den übrigen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

Der Kandidat, der die höchste Stimmzahl erhält, ist als Delegierter gewählt, während der beiden Kandidaten, die die beiden nächsten Stimmzahlen erreichen, als erster bzw. zweiter Ersatzmann gelten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das vom Vorsitzenden des Zentralkomitees zu ziehende Los.

XVI. Mitteilung des Wahlergebnisses.

Das Gesamtergebnis der Wahl ist in jeder zum Wahlbezirk gehörenden Wahlstelle sofort mitzuteilen.

Das Wahlergebnis, Stimmzettel, Protokolle über die Wahlhandlung sowie das Protokoll des Zentralkomitees über die Sitzung, in welcher das Wahlergebnis festgestellt wurde, ist sofort nach der Zusammenstellung, spätestens bis zum 17. Mai 1926, an den Hauptvorstand einzuliefern. Außerdem sind die genauen Adressen der gewählten Delegierten und Stellvertreter anzugeben.

XVII. Kontrolle für die Wahl der Delegierten.

Die Wahl der Delegierten wird durch den Vorstand kontrolliert; dieser erteilt auf jede auf die Wahl Bezug habende Anfrage etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Wahl sind demselben bis zum 17. Mai 1926 mitzuteilen. Er ist berechtigt, eventuell eine Neuwahl anzuordnen.

XVIII. Zutritt eines ungelegenen Kandidaten.

Der Zutritt eines Kandidaten ist nur bis zum Beginn der Wahlhandlung zulässig.

Vorstands-Anträge zur Statutänderung.

§ 4.

Abf. 2. In der 2. Zeile ist an Stelle des Wortes „umgerechnet“ das Wort „angerechnet“ zu setzen.

§ 9.

Abf. 2 erhält folgende Fassung:

Der wöchentliche Beitrag beträgt in den einzelnen Beitragsklassen:

Beitragsklasse	Schichtverdienst	Beitrag
1	bis 2,40 M	0,30 M
2	von 2,41 " 3,20 "	0,40 "
3	" 3,21 " 4,00 "	0,50 "
4	" 4,01 " 4,80 "	0,60 "
5	" 4,81 " 5,60 "	0,70 "
6	" 5,61 " 6,40 "	0,80 "
7	" 6,41 " 7,20 "	0,90 "
8	" 7,21 " 8,00 "	1,00 "
9	" 8,01 " 8,80 "	1,10 "
10	" 8,81 " 9,60 "	1,20 "
11	" 9,61 " 10,40 "	1,30 "
12	" 10,41 " 11,20 "	1,40 "
13	" 11,21 " 12,00 "	1,50 "

Bei weiterem Steigen der Schichtverdienste erhöhen sich die Beiträge entsprechend vorstehender Staffel.

Abf. 3. In der 2. Zeile sind statt 10 Pf. 20 Pf. zu setzen.

Abf. 5 erhält in Klammern folgenden Zusatz: (Beiträge für Arbeitslose, Ausgesteuerte und Nichtunterstützungsberechtigte siehe § 19 Abs. 3.)

§ 10.

Abf. 1. Der Vorstand kann unter Mitwirkung der Bezirksleitungen bei ganz besonderen Umständen einen Extrabeitrag aus-schreiben. Wenn dieser mehr wie 4 Wochenbeiträge betragen soll usw.

Abf. 2. In allen Bezirken wird ein Bezirksbeitrag von 0,10 M pro Woche erhoben. Die Erhebung eines höheren Bezirksbeitrages obliegt der Zustimmung des Vorstandes. Der zu erhebende Bezirks- und Extrabeitrag wird in die laufende Beitragsmarke eingeschlossen.

§ 17.

Abf. 5 (neu). Die Bezugsdauer für Gemäßregelunterstützung und der im Anschluß zu zahlenden Arbeitslosenunterstützung darf 20 Wochen nicht übersteigen, die Bezugsdauer der Krankenunterstützung und der etwa im Anschluß zu beziehenden Arbeitslosenunterstützung nicht 25 Wochen.

§ 19.

Im Abf. 1 sind in der 4. und 8. Zeile anstatt 4 Wochen 26 Wochen einzusetzen.

Abf. 3. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft krankfeiernde, arbeitslose oder ausgesteuerte Mitglieder, welche kein Anrecht auf Unterstützung haben, zahlen einen Wochenbeitrag von 10 Pf.

§ 22.

Abf. 1. Die Höhe der Streikunterstützung richtet sich nach der Beitragszahlung und beträgt wöchentlich bei einem Beitrag von

Beitragsdauer	30 Pf.	40 Pf.	50 Pf.	60 Pf.	70 Pf.
26-51 Wochen	3,50 M	4,- M	5,- M	6,- M	7,50 M
52-155 "	4,50 "	5,- "	6,- "	7,- "	8,50 "
156-259 "	5,50 "	6,- "	7,- "	8,- "	9,50 "
260-363 "	6,50 "	7,- "	8,- "	9,- "	10,50 "
364-519 "	7,50 "	8,- "	9,- "	10,- "	11,50 "
520 u. mehr "	8,50 "	9,- "	10,- "	11,- "	12,50 "
Mitgliedsdauer	80 Pf.	90 Pf.	100 Pf.	110 Pf.	120 Pf.
26-51 Wochen	9,- M	11,- M	13,- M	15,- M	17,- M
52-155 "	10,- "	12,- "	14,- "	16,- "	18,- "
156-259 "	11,- "	13,- "	15,- "	17,- "	19,- "
260-363 "	12,- "	14,- "	16,- "	18,- "	20,- "
364-519 "	13,- "	15,- "	17,- "	19,- "	21,- "
520 u. mehr "	14,- "	16,- "	18,- "	20,- "	22,- "
Mitgliedsdauer	120 Pf.	130 Pf.	140 Pf.	150 Pf.	160 Pf.
26-51 Wochen	17,- M	19,- M	21,- M	23,- M	25,- M
52-155 "	18,- "	20,- "	22,- "	24,- "	26,- "
156-259 "	19,- "	21,- "	23,- "	25,- "	27,- "
260-363 "	20,- "	22,- "	24,- "	26,- "	28,- "
364-519 "	21,- "	23,- "	25,- "	27,- "	29,- "
520 u. mehr "	22,- "	24,- "	26,- "	28,- "	30,- "

Abf. 2. Dieser beträgt bei einer Beitragsleistung von 52 Wochen 50 Pf. und bei mehr als 52 Wochen 100 Pf. pro Woche.

§ 28.

Ist in der 2. Zeile hinter dem Wort „arbeitslos“ das Wort „geworden“ einzufügen.

§ 30.

Die Höhe der Gemäßregelunterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung und beträgt pro Woche bei einem Beitrage von

Beitrag	30 Pf.	40 Pf.	50 Pf.	60 Pf.	70 Pf.	80 Pf.	90 Pf.
30 Pf.	5,- M	6,- M	7,- M	8,- M	10,- M	11,- M	13,- M
40 Pf.	110 Pf.	120 Pf.	130 Pf.	140 Pf.	150 Pf.	160 Pf.	170 Pf.
50 Pf.	15,- M	17,- M	19,- M	21,- M	23,- M	25,- M	27,- M

Abf. 2. Für die Ehefrau und jedes unter 15 Jahren alte Kind dessen Unterhalt von dem Gemäßregelteil befreit wird, wird ein Zuschuß gezahlt. Derselbe beträgt bei einer Mitgliedsdauer bis 52 Wochen 50 Pf., bei über 100wöchiger Mitgliedsdauer 100 Pf. pro Woche.

§ 31.

Abf. 1. Hinter dem Wort „Kebier“ sind die Worte „wo ihnen Arbeit nachgewiesen wird“ anzufügen.

Abf. 1, Satz 2: Die Höhe der Umzugsunterstützung richtet sich nach der Beitragszahlung und beträgt bei einer Entfernung von

Entfernung	30 Pf.	40 Pf.	50 Pf.	60 Pf.	70 Pf.	80 Pf.	90 Pf.
10-50 km	5 M	10 M	15 M	20 M	25 M	30 M	35 M
51-100 "	9 "	14 "	19 "	24 "	29 "	34 "	39 "
101-200 "	13 "	18 "	23 "	28 "	33 "	38 "	43 "
201-300 "	17 "	22 "	27 "	32 "	37 "	42 "	47 "
301-400 "	21 "	26 "	31 "	36 "	41 "	46 "	51 "
401-500 "	25 "	30 "	35 "	40 "	45 "	50 "	55 "
Entfernung	100 Pf.	110 Pf.	120 Pf.	130 Pf.	140 Pf.	150 Pf.	
10-50 km	40 M	45 M	50 M	55 M	60 M	65 M	
51-100 "	44 "	49 "	54 "	59 "	64 "	69 "	
101-200 "	48 "	53 "	58 "	63 "	68 "	73 "	
201-300 "	52 "	57 "	62 "	67 "	72 "	77 "	
301-400 "	56 "	61 "	66 "	71 "	76 "	81 "	
401-500 "	60 "	65 "	70 "	75 "	80 "	85 "	

Abf. 2. Für die Ehefrau und jedes unter 15 Jahren alten Kind dessen Unterhalt der Unterstühtungsberchtigten befreit wird, wird ein Zuschuß gezahlt. Dieser beträgt bei einer Mitgliedsdauer bis zu einer Entfernung von

Wochen	150 km	150-300 km	über 300 km
bis 52	0,50 M	1,- M	1,50 M
52-260	1,- "	1,50 "	2,- "
261-520	1,50 "	2,- "	2,50 "
über 520	2,- "	2,50 "	3,- "

§ 32.

Abf. 4. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung und beträgt wöchentlich bei einem Beitrag von

Mitgliedsdauer	30 Pf.	40 Pf.	50 Pf.	60 Pf.	70 Pf.
52-155 Wochen	2,40 M	3,20 M	4,- M	4,80 M	5,60 M
156-259 "	3,40 "	4,20 "	5,- "	5,80 "	6,60 "
260-363 "	4,40 "	5,20 "	6,- "	6,80 "	7,60 "
364-519 "	5,40 "	6,20 "	7,- "	7,80 "	8,60 "
520 u. mehr "	6,40 "	7,20 "	8,- "	8,80 "	9,60 "

Mitgliedsdauer	80 Pf.	90 Pf.	100 Pf.	110 Pf.
52-155 Wochen	6,40 M	7,20 M	8,- M	8,80 M
156-259 "	7,40 "	8,20 "	9,- "	9,80 "
260-363 "	8,40 "	9,20 "	10,- "	10,80 "
364-519 "	9,40 "	10,20 "	11,- "	11,80 "
520 u. mehr "	10,40 "	11,20 "	12,- "	12,80 "

Mitgliedsdauer	120 Pf.	130 Pf.	140 Pf.	150 Pf.
52-155 Wochen	9,60 M	10,40 M	11,20 M	12,- M
156-259 "	10,60 "	11,40 "	12,20 "	13,- "
260-363 "	11,60 "	12,40 "	13,20 "	14,- "
364-519 "	12,60 "	13,40 "	14,20 "	15,- "
520 u. mehr "	13,60 "	14,40 "	15,20 "	16,- "

§ 34.

Abf. 1. Krankenunterstützung können die Mitglieder erhalten, welche mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben und durch Krankheit erwerbsunfähig geworden sind. Die Krankenunterstützung beträgt nach sieben tägiger Karenzzeit, also vom Beginn der zweiten Krankheitswoche an, pro Tag bei einem Beitrag von

Beitrag von	30 Pf.	40 Pf.	50 Pf.	60 Pf.	70 Pf.
Krankengeld:	20 Pf.	25 Pf.	30 Pf.	40 Pf.	50 Pf.
Beitrag von	80 Pf.	90 Pf.	100 Pf.	110 Pf.	120 Pf.
Krankengeld:	55 Pf.	60 Pf.	70 Pf.	75 Pf.	80 Pf.
Beitrag von	130 Pf.	140 Pf.	150 Pf.		
Krankengeld:	85 Pf.	90 Pf.	100 Pf.		

§ 35.

Abf. 4. Die Sterbeunterstützung richtet sich nach der Mitgliedsdauer und wird nach dem Durchschnittsbeitrag der letzten 26 Wochen berechnet.

Abf. 5. Für Invaliden wird die Sterbeunterstützung nach dem Bezirkdurchschnittsbeitrag errechnet.

Abf. 6. Unter Berücksichtigung vorstehender Grundsätze beträgt die Sterbeunterstützung bei einem Beitrag und Mitgliedsdauer:

Mitgliedsdauer	30 Pf.	40 Pf.	50 Pf.	60 Pf.	70 Pf.	80 Pf.	90 Pf.
26-52 Wochen	4 M	8 M	12 M	16 M	20 M	24 M	28 M
53-156 "	8 "	12 "	16 "	20 "	24 "	28 "	32 "
157-260 "	12 "	16 "	20 "	24 "	28 "	32 "	36 "
261-364 "	16 "	20 "	24 "	28 "	32 "	36 "	40 "
365-468 "	20 "	24 "	28 "	32 "	36 "	40 "	44 "
469-572 "	24 "	28 "	32 "	36 "	40 "	44 "	48 "
573-676 "	28 "	32 "	36 "	40 "	44 "	48 "	52 "
677-780 "	32 "	36 "	40 "	44 "	48 "	52 "	56 "
781-884 "	36 "	40 "	44 "	48 "	52 "	56 "	60 "
885-988 "	40 "	44 "	48 "	52 "	56 "	60 "	64 "
989-1040 u. mehr	44 "	48 "	52 "	56 "	60 "	64 "	68 "

Mitgliedsdauer	100 Pf.	110 Pf.	120 Pf.	130 Pf.	140 Pf.	150 Pf.
26-52 Wochen	32 M	37 M	42 M	47 M	52 M	58 M
53-156 "	37 "	42 "	47 "	52 "	57 "	62 "
157-260 "	42 "	47 "	52 "	57 "	62 "	67 "
261-364 "	47 "	52 "	57 "	62 "	67 "	72 "
365-468 "	52 "	57 "	62 "	67 "	72 "	77 "
469-572 "	57 "	62 "	67 "	72 "	77 "	82 "
573-676 "	62 "	67 "	72 "	77 "	82 "	87 "
677-780 "	67 "	72 "	77 "	82 "	87 "	92 "
781-884 "	72 "	77 "	82 "	87 "	92 "	97 "
885-988 "	77 "	82 "	87 "	92 "	97 "	102 "
989-1040 u. mehr	82 "	87 "	92 "	97 "	102 "	107 "

Verwaltung des Verbandes.

Vorstand.

§ 36.

1. Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstand von 15 Mitgliedern. Derselbe setzt sich wie folgt zusammen:

- den beiden Vorsitzenden
- dem Hauptkassierer
- dem geschäftsführenden Vorstand
- vier Sekretären
- und acht Beisitzern.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Generalversammlung in geheimer Abstimmung in der Weise, daß die Beisitzer aus dem Revier entnommen werden, in dem die Verwaltung ihren Sitz hat. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden befolgt.

3. Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und außen und ist verpflichtet, die Verbandsinteressen gewissenhaft wahrzunehmen. Er hat die Aufrechterhaltung des Statuts zu überwachen sowie alle statutgemäßen Beschlüsse zu vollziehen. Er beaufsichtigt und führt die Gesamtorganisation, stellt im Sinne des Statuts alle Angestellte und Funktionäre an, ordnet sämtliche Verbandsgeschäfte und ist für gute Erledigung haftbar. Die Ausgaben für Gehälter, Löhne, Agitation, Unterstützungen usw., soweit das Statut bestimmte Sätze nicht vorsteht, werden von ihm festgesetzt.

4. Für alle seine Handlungen ist der Vorstand der Generalversammlung verantwortlich, der er Bericht zu erstatten hat.

5. Der Vorstand hat das Recht, Angestellte und Verbandsfunktionäre, die die Organisation schädigen oder unfähig sind, nach Anhörung abzusetzen. Hiergegen ist die Beschwerde nach § 42 zulässig.

6. Ein Mitglied des Vorstandes nimmt als Kontrolleur an den regelmäßigen Kassenrevisionen des Kontrollausschusses teil. Seine Wahl erfolgt in der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung.

7. Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel monatlich einmal statt. Zu allen Vorstandssitzungen sind der verantwortliche Redakteur und der Vorsitzende des Kontrollausschusses einzuladen. Im Behinderungsfalle senden sie ihren Stellvertreter. Der Vertreter des Kontrollausschusses und der Redakteur haben nur beratende Stimme.

8. Nach Bedarf finden gemeinsame Konferenzen des Vorstandes, des Bezirksleiters, des Beirates und der Redakteure statt.

9. Die Amtsdauer des Vorstandes und des Beirates währt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Anstellung besoldeter Vorstandsmitglieder und der Verbandsangestellten erfolgt gegen vierteljährliche, am 1. des Quartals schriftlich zu vollziehende Kündigung.

10. Veruntreuungen, grobe Pflichtverletzungen oder Schädigung der Verbandsinteressen schließen die Kündigung aus.

11. Wenn vor Ablauf der Wahlperiode ein besoldetes Vorstandsmitglied oder ein Redakteur ausscheidet, dann haben Vorstand und Beirat das Recht, eine Neuwahl vorzunehmen. Der Neugewählte hat dieselben Pflichten und Rechte wie die von der Generalversammlung gewählten Personen. Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird das Mitglied als Beisitzer berufen, das auf der Generalversammlung die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat.

12. Sobald die Gesetzgebung, Rechtsprechung, behördliche Maßnahmen, kriegerische Ereignisse oder die Notlage des Verbandes es erforderlich machen, ist der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Kontrollausschuß und dem Beirat berechtigt, unumgänglich notwendige Statutfänderungen vorzunehmen.

13. Der Vorstand legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

14. Bei Rechtsgeschäften genügen zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Verband die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern unter Beifügung des Verbandsstempels.

15. Bei Tarifabschlüssen genügt die Unterschrift von höchstens zwei mit den Verhandlungen betrauten Verbandsvertretern.

§ 37.

- Der Hauptkassierer führt die Hauptkasse und ist für dieselbe haftbar.
- Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldebestände sind sicher und zinsbar anzulegen.
- Das Ausleihen von Verbandsgebern an Verbandsmitgliedern oder Privatpersonen ist unzulässig.

4. Bei Anlegung, Kündigung und Abhebung von Verbandsgebern genügen neben dem Verbandsstempel die Unterschriften des Hauptkassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

5. Jedes Jahr hat der Hauptkassierer eine Jahresabrechnung aufzustellen, die von den Kassenrevisoren auf Grund der Bücher und Belege geprüft, mitunterzeichnet und der Generalversammlung vorzulegen ist.

Beirat.

§ 38.

1. Die Generalversammlung wählt einen Beirat von zehn Mitgliedern. Derselbe verteilt sich auf die Verbandsbezirke, die keine Beisitzer im Vorstand haben. Der Vorstand hat der Generalversammlung einen Verteilungsplan zu unterbreiten. Für jedes Beiratsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

2. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuzuziehen, wenn es sich um wichtige grundsätzliche und taktische Fragen handelt, die das ganze Verbandsgebiet betreffen. Es können auch einzelne Mitglieder des Beirates bei Beratung von wichtigen Fragen, die das in Frage kommende Revier betreffen, hinzugezogen werden. Ferner nimmt der Beirat an den Reichskonferenzen teil. Die Mitglieder des Beirates haben in den Vorstandssitzungen und der Reichskonferenz Stimmrecht.

Kontrollausschuß.

§ 39.

1. Zur Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes wird von der Generalversammlung ein Kontrollausschuß von sieben Personen gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Drei Mitglieder des Kontrollausschusses sind aus der Mitgliedschaft des Reviers zu entnehmen, in dem die Hauptverwaltung ihren Sitz hat. Verbandsangestellte und sonstige Funktionäre sind nicht wählbar. Bei jeder Neuwahl scheiden mindestens zwei Mitglieder des Kontrollausschusses für die nächste Geschäftsperiode aus.

2. Der Kontrollausschuß überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und entscheidet bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern oder innerhalb des Vorstandes.

3. Beschwerden über die Verwaltung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes müssen spätestens einen Monat nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses beim Kontrollausschuß eingehen. Gegen den Beschluß des Kontrollausschusses kann die Generalversammlung anrufen werden. Die Beschwerdeschrift muß mindestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung im Besitz des Vorstandes sein.

4. Die drei Mitglieder des Kontrollausschusses, die in der Nähe des Sitzes des Verbandes wohnen, bilden die Revisionskommission und haben jeden Monat mit dem Kontrolleur die Hauptkasse zu revidieren. Ueber die stattgefundenen Revision ist ein Protokoll zu führen und dem Kontrollausschuß vorzulegen. Von etwa vorgefundenen Verstößen und Unregelmäßigkeiten hat der Kontrollausschuß dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 40.

Verbandsangestellte können weder als Beisitzer noch als Mitglieder des Beirates gewählt werden. Die Beisitzer dürfen kein anderes Amt im Verband bekleiden. Beisitzer, Mitglieder des Beirates oder des Kontrollausschusses scheiden aus, wenn sie länger als ein Jahr in einem anderen Berufe tätig sind. Es wird dann der Stellvertreter berufen.

§ 41.

Von den in jedem Bezirk einkassierten Beiträgen fließen in der Regel 15 Prozent in die Bezirkskasse. Von den Einnahmen aus Progenien und Bezirksbeiträgen sind die Ausgaben für Gehälter, Flugblätter, Agitation, Bureauumiete, Einrichtungen, Sekretariats- und Kartellbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Bezirkskonferenzen zu bestreiten.

§ 42.

Abf. 1, Satz 1. Von den Einnahmen aus Beiträgen fließen 10 Prozent, von jeder Eintrittsmarke 50 Prozent in die Lokalkasse.

§ 52.

§ 52 Abf. 7 erhält folgende Fassung:
7. Mitglieder des Vorstandes, des Kontrollausschusses, des Beirates, die Redakteure und die Bezirksleiter haben auf der Generalversammlung zu erscheinen, haben aber nur dann Stimmrecht, wenn sie ein Mandat haben. Bei Abstimmungen über taktische Fragen haben sie jedoch Stimmrecht.

Die sparsame Hausfrau verwendet MAGGI Würze,

denn sie weiss, dass es nur weniger Tropfen bedarf, um dünnen Suppen, Fleischbrühe, Gemüsen und Sossen sofort einen kräftigen Wohlgeschmack zu geben. - Vorteilhaftester Bezug in grossen, plombierten Originalflaschen zu RM 6,50.

- Man verlange ausdrücklich MAGGI Würze. -

Unser
Pracht-Katalog

mit vielen Tafeln in 9farbigem Offsetdruck, über 280 Abbildungen im Text und den Bedingungen eines Preisausschreibens über 10000 Reichsmark

Pape & Bergmann

G. m. b. H.

Gegründet 1889 **Quedlinburg 86** Gegründet 1889

Spezialhaus für erstklassige Gartensamen und Blumenzwiebeln Dahlien-Großkulturen.

Unsere Samen-Abteilung wurde durch die grosse Hochwasser-Katastrophe am 30./31. Dezember 1925 nicht betroffen. Jeder Auftrag, selbst der kleinste, wird, wie es seit Jahrzehnten bei uns selbstverständlich ist, auf das gewissenhafteste erledigt.

Reklamepreis nur Mk. 4,00

kopiert die echte deutsche Herren-Uhreruhr Nr. 52, hat vernünftigt ca. 30tägiges Wert, genau reguliert, nur Mk. 4,00
 Nr. 53 Dieselbe mit Schatzner nur Mk. 5,50
 Nr. 51 Diefecht verfertigt, mit Goldrand u. Schatzner nur Mk. 5,50
 Nr. 55 Dieselbe mit besserem Werk nur Mk. 6,50
 Nr. 58 mit Sprungdeckel, ganz vergolbet nur Mk. 12,00
 Nr. 59 Damenuhr, sehr fecht, mit Goldrand nur Mk. 7,50
 Nr. 78 Diefecht, kleine Form, nur Mk. 10,00
 Nr. 81 Diefecht, echt Silber, 10 Steine nur Mk. 20,00
 Nr. 47 Armbanduhr mit Riemchen nur Mk. 8,00
 Nr. 44 Dieselbe mod. vierfache Form, mit besserem Werk nur Mk. 12,00
 Meister, La. Messingwerk nur Mk. 6,50
 Metall-Uhrtafel nur Mk. 2,50
 Wappentafel, vernickelt nur Mk. 0,50
 " echt verfertigt nur Mk. 1,50
 " echt vergolbet nur Mk. 2,00
 Goldblechtafel nur Mk. 5,00

Garantie für jede Uhr. Von den Uhren verkaufte jährlich ca. 10000 Stück.

Uhren-Klose, Berlin SW. 141, Zossener-Strasse 8.

Jeder spielt sofort Violine!

Mit dem durch D R G M. (Auslands-Patente) a. Kulturstaaten angem. **Solista-Apparat** kann jeder-gesetzl. gesch.) Mann, ob alt oder jung, innerhalb 2-3 Stunden **leichte Violinspielen!** Kein Lehrer, kein Notensystem notwendig! Der Solista-Apparat ist an jeder Violine in wenigen Sekunden ohne Beschädigung des Instruments anzubringen und wieder abzunehmen. Preis des voll-tändigen Apparates einschließlich der ausführlichen Führen für jedermann sofort verständlichen Schule mit 16 Liedern Mk. 6.- frei Nachnahme.

Musikhaus Rich. Curth, Pforzheim 42

Breuer's
Strangtabak

aus der alten Tabakfabrik Ludwigs-Breuer, Köln

allgemein beliebt.

Kleinverkaufspreis Mk. 1,75 pro Rolle. Breuers Goldband in 1/4 Pfd. Mk. 0,90.

Stoffe!

Ausnahmeangebot!

Nur kurze Zeit gültig, bestellen Sie daher sofort!

Nr.	Breite	Stk.
310 Ungef. Baumwolltuch, feinabig	70/75 cm	0,52
311 Ungef. Baumwolltuch, gute Sorte	78	0,75
312 Ungef. Baumwolltuch, nur wie breit	140	1,45
313 Weißes Hemdbausch, sehr gute Gebrauchware	80	0,91
314 Weißes Hemdbausch, La., das Beste vom Besten	80	1,05
315 Hemdenkoppel, beste Strapazierware	70/75	0,86
316 Hemdenkoppel, schwarze, reine Ware	70/75	1,03
317 Hemdtuch, sehr stark, ohne Strapazierware	42	0,53
318 Hemdtuch, Gerber, weiß, beste Qualität	42	0,65
319 Hemt., sehr reine Ware mit schönen Streifen	70/75	0,78
320 Hemdtuch, die gleiche Qualität	80	0,97
321 Betttücher, weiß und farbig, Stück 3 Stk., 140/180 cm breit	130	1,60
Beste Qualität, in weiß und farbig		3,60

Meine Stoffe sind garantiert nur von reinen, ersten und besten Garnen gefertigt und erhalten Sie vollen Betrag zurück, wenn meine Ware nicht so schön und haltbarer als anderwärts ist. Versand sofort bei Nachnahme ab Mk. 10.-. Bei Bestellung über Mk. 20.- barist frei. Nicht Entschuldigendes nehme ich an!

Robert Kummer, Weiden i. Opf. 10.

Käse,

fetter Holsteiner, Tilsiter, 9 Pfund 5,75 Mk. frei Haus.

Kern. Petow, Hamburg 39A 163.

Mein Schaf, mein Kleind! Schafwolle der beste Wollstoff für Herren- u. Damenschleif, Decken u. Strickwaren, Tuchfabrik Vooke, Belgisch-Weiler, Brauer frei.

Es lohnt sich!

Kleineren von Gartenbestimmern, die Samensamen-Pflanzen brauchen, sowie weiteren gesch. Bidder-Katalog frei.

Stenger & Rotter, Erfurt B. Begründet 1896.

Seicht lauchend, stabil u. dauerhaft sind meine **Pfadbäder-Räder** mit 4jähriger Garantie von 68 Mark an. Nebenstilles, Spruch-apparat, Gummi-bereifen etc. Preisliste gratis.

Emil Levy, Siedelstr. 14, Erfurt. Jede Bestelleung für **Siedelstr. 14**

Garantie-Fahrräder
 mit Freilauf
 für Herren: **76 00 M.**
 für Damen: **84 00 M.**
 Man verlange kostenlos Katalog von der Sigurd-Gesellschaft m. b. H. Cassel 78.

Gute Taschenuhr nur 3,50 Mk.

Fritz Heinecke, Braunschweig 55, Geisotr. 3

Prüft, wählt d. Beste!
 Alles frei Haus!
 Verpackung frei.

Bier empfehlenswerte Pflanzkartoffeln

v. Rosenberg G. m. b. H., Samenzucht, Leipzig-Geisotr. 21.

Hören Sie schon drahtlos?
 Wenn nicht, lassen Sie sich noch heute unsere Radio-Apparate vorstellen.
Hilber & Lembe, Berlin 206, Embertstraße 40.

Vergiss nie das Blaубand
 FRISCH GEKIRNT
 Fordern Sie die „Blauband-Woche“ zu jedem Pfund.

Notverkäufe in Reform-Bettauflagen!
 Nur kurze Zeit gültig, bestellen Sie sofort!
Paul Poser, Lugau i. S., Dreihe Hauptstraße 39.

Feinstes Tafel-Pflaumenmus
 garantiert rein aus Pflaumen und Kirsch- und Apfelfrüchten eingekocht.
Heinr. Eckstein, Magdeburg Nr. 117

Hilfe gegen Rheumatismus
 Vorgeblich suchen Hunderttausende Hilfe gegen Rheumatismus, Gicht und Podagra, weil sie verfahren, rechtzeitig das richtige Mittel anzuwenden.
Dr. Zinsser & Co., Leipzig 483.

Kamerad! Bist Du schon Mitglied des Konsumvereins Wohlfahrt Bochum?

5 Tage Probe
 mit bedingungslosem Rückgaberecht bei Nichtgefallen.
Walther H. Garitz, Berlin 542, Postfach 8529, Alexandrinenstr. 97

Jeder kann froh wieder aufatmen,
 Der als Lösungsmittel gegen schmerzhaften Schleim bei Entzündungen der Luftwege und Lunge Anitihym gebraucht, ein neues Naturprodukt, Kombinat von angereicherter Weizenstärke und Weizenmehl.
Apotheker F. Kost, Dresden 58, Schweizer Strasse 8.

Gesichtsjauchschlag
 Schuppenbildung, Glatzen und Kopfschmerzen, Hautentzündungen und Akne.
Alfred Roth, Dresden 1, Hauptstr. 7.

Hier Ihre Pfeife ein bill. Tabak
Tabakfab. Welfraf E. Köller, Bruchsal Nr. 79 (Baden)

Bühnliche Bettfedern
Billiges Schahwerk für Grubenarbeiter.
Karl Eberhardt, Händlervater, Langenfeld h. Selzungen.

Farmar-Zigaretten
Zum Schutze des Bergmanns!
Käse postfrei ins Haus!
Gustav Wespahl, Altam 443 Eschberg.

Feinstes Tafel-Pflaumenmus
Honig
Paul Paegelow, Wittenberg 77

Handharmonikas
Wollsachen
Alte Wollsachen
Alleerfeinste Teabutter
Fritz Lössch & Sohn, Paradiesstraße 14.

Gustav Lustig
 Berlin 1, Unter den Eichen 100, 5. Stock, gr. Pfl. 100
W. G. Müller, Magdeburg 1, Nr. 67

Biengsong-Essenz
W. G. Müller, Magdeburg 1, Nr. 67

Billige böhmische Bettfedern
W. G. Müller, Magdeburg 1, Nr. 67

Merkt auf!!! Gartenfreunde!
Adlerfaat-Samenzucht
Adler & Co.